

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes

A Problem und Ziel

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 71, S. 4602 ff.) wurde ein bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, der ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise in Kraft tritt. Dieser Rechtsanspruch erfordert eine systematische landesgesetzliche Einbindung in das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V).

In Ziffer 271 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben die Koalitionäre vereinbart, den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 im Land umzusetzen.

Um eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu gestalten, gewinnt die Auswertung und Verknüpfung von statistischen Daten an Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kindertagesförderungsdatenbank KiDa M-V wurde vom Landesrechnungshof in seinem Sonderbericht begrüßt (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025) und ist darüber hinaus ein in der Koalitionsvereinbarung (Ziffer 357) festgelegtes Ziel der Landesregierung, auf dessen Umsetzung auch durch dieses Gesetz hingewirkt wird.

B Lösung

Wesentliche Neuerung des Gesetzes ist die Einführung des Ganztagsrechtsanspruches für Kinder im Grundschulalter. Für die Kinder im Grundschulalter, die einen individuellen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Umfang von jeweils acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche ab der ersten Jahrgangsstufe bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe haben, werden dabei differenzierte Förderumfänge nach Jahrgangsstufen festgelegt. Da der Ganztagsrechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive jahrgangsstufenweise aufwächst, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der ersten vier Jahrgangsstufen den Anspruch haben, werden auch die neuen Förderumfänge jeweils nur für die neu in die Förderart eintretenden Kinder eingeführt. Für diejenigen Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind, gilt die bisherige Regelung in Form eines Bestandsschutzes fort. Hortkinder mit einem Rechtsanspruch erhalten einen Mindestförderumfang von acht Zeitstunden täglich (inklusive Schulzeit) beziehungsweise 40 Wochenstunden – auch während der Schulferien. Bedarfsabhängig kann der Förderumfang auf Antrag der Eltern auch erhöht werden, sodass dann eine Förderung im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden gewährt wird. Zuständig für die Sicherstellung, dass jedes Kind mit Rechtsanspruch auch einen Hortplatz angeboten bekommt, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Derzeit finanzieren das Land und die Kommunen für rund 83 Prozent der Hortkinder einen landesgesetzlichen Ganztagsplatz, der statt des den Rechtsanspruch erfüllenden achttündigen täglichen Förderumfanges gar eine zehnstündige tägliche Förderung vorsieht. Diese Möglichkeit wird es auch zukünftig geben.

Mit der Einführung der Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren wird die gesetzliche Vorgabe einer engen Kooperation von Hort und Schule betont und gestärkt. Hauptaufgabe dieser Personen ist die Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in den Hort. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kindertagesförderungsgesetzes, nach dem die Hortförderung ein Angebot in Kooperation mit der Schule darstellt und die Kinder zur zunehmend selbstständigen Gestaltung ihrer Freizeit befähigen soll. Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren tragen dazu bei, die Kontinuität in der Bildungsbiografie der Kinder sicherzustellen, indem sie neben ihrer pädagogischen Arbeit auch als Schnittstelle zwischen der Schule, dem Hort und den Eltern wirken. Ihre Aufgabe ist es, die standortspezifische Erarbeitung und Umsetzung der Muster-Kooperationsvereinbarung zu begleiten, die im Rahmen des vom Landtag initiierten „Runden Tisches Ganztag“ entstanden ist, sowie die Einhaltung der daraus resultierenden Verpflichtungen zwischen den Horten und den jeweils kooperierenden Schulen sicherzustellen. Für diese Aufgabe stellt das Land ab dem Schuljahr 2026/2027 jedem Hort zusätzliche Zeitkontingente zur Verfügung, die bis zum Schuljahr 2029/2030 sukzessive aufwachsen. Die Festlegung der Höhe erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der belegten Plätze zum 1. März eines jeden Jahres. Die Hortträger haben den pädagogischen Fachkräften, die in ihren Einrichtungen die Aufgabe der Ganztagskoordination wahrnehmen, diese Zeitkontingente in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit (mpA) zur Verfügung zu stellen. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Träger im Rahmen seiner Organisationshoheit. Ausgehend von der Anzahl der Horteinrichtungen und der Anzahl der belegten Hortplätze im Jahr 2025 ergäben sich gegenwärtig beispielhaft die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zeitkontingente.

Anzahl und Verteilung der Ganztagskoordinatoren (Berechnung auf Grundlage der Horte nach der Anzahl der belegten Plätze)						
Anzahl der belegten Plätze aller Horte (Stand: 01.05.2025)	1 - 198		199 - 352		Summe aller Horte	28.11.2025
Status Quo: Anzahl der Horte nach belegten Plätzen	477		60		537	
Anzahl der Gruppen je Einrichtung	1 - 9		10 - 16			
	je Einrichtung	diese Einrichtungen	je Einrichtung	diese Einrichtungen	alle Einrichtungen	
2026 (August - Dezember 2026)						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	2,0	20.988	2,0	2.640	23.628	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt in 5 Monaten
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	9,0	4.293	9,0	540		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	1.215.092,52 €		152.841,83 €		1.367.934 €	Gesamtausgaben für 5 Monate
2027						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	5,5	136.422	7,5	23.400	159.822	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	24,8	11.806	33,8	2.025		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	3.564.271,39 €		611.367,31 €		4.175.639 €	Gesamtausgaben
2028						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	8,0	198.432	9,5	29.640	228.072	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	36,0	17.172	42,8	2.565		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	5.365.848,57 €		801.502,54 €		6.167.351 €	Gesamtausgaben
2029						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	10,0	248.040	11,0	34.320	282.360	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	45,0	21.465	49,5	2.970		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	6.942.066,59 €		960.537,52 €		7.902.604 €	Gesamtausgaben
2030						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	10,5	260.442	13,5	42.120	302.562	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	47,3	22.538	60,8	3.645		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	7.544.290,86 €		1.220.100,95 €		8.764.392 €	Gesamtausgaben

Ab dem Jahr 2027 sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, die An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder digital zu erfassen. Auf der Grundlage der Erhebungen können die Bedarfe der Eltern, die tatsächliche Inanspruchnahme der Förderung sowie das System der Förderumfänge evaluiert werden.

Zur besseren Übersicht werden die geltenden Regelungen und die mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen nachfolgend zusammengefasst tabellarisch gegenübergestellt.

aktuelle Rechtslage	Änderung gemäß vorliegendem Entwurf
Hortplatz bei elterlichem Bedarf in Höhe von 15 oder 30 Wochenstunden exklusive Schulzeit	unbedingter Hortplatzanspruch für ab 2026/2027 eingeschulte Kinder in Höhe von 40 Wochenstunden inklusive Schulzeit und bedarfsabhängig weiterhin 50 Wochenstunden inklusive Schulzeit
jeder Hortplatz muss vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden	gesonderte Bewilligung von Hortplätzen nur bei Bedarf über 40 Wochenstunden
Glaubhaftmachung bei erhöhtem Betreuungsbedarf in den Schulferien	Glaubhaftmachung eines erhöhten Betreuungsbedarfs für die Ferien bei Beanspruchung der 40 Wochenstunden entfällt
mittelbare pädagogische Arbeitszeit (mpA) von 2,5 Stunden je Vollzeitkraft im Hort	zusätzliche Zeitkontingente für mpA in jedem Hort in Abhängigkeit von der Zahl belegter Hortplätze für die Ganztagskoordination (Kooperation Schule und Hort)
externe Kooperationen zur Ganztagsgestaltung nur an ganztätig arbeitenden Grundschulen (bilaterale Kooperationen)	Möglichkeit der Einbeziehung von Horten in die externen Angebotsformate der ganztätig arbeitenden Grundschulen (trilaterale Kooperationen)

aktuelle Rechtslage	Änderung gemäß vorliegendem Entwurf
keine gesetzliche Regelung zur multifunktionalen Raumnutzung von Schule und Hort	Aufnahme einer Regelung zur multifunktionalen Raumnutzung von Schule und Hort
nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten von Kindertagespflegepersonen zur Aufnahme von Kindern im Grundschulalter	Erleichterung der Möglichkeit für Kindertagespflegepersonen zur Förderung von Kindern im Grundschulalter
starre Förderumfänge ohne kontinuierliche Erhebung und Berücksichtigung sich ändernder elterlicher Bedarfe	zeitliche Bedarfserfassung und Schaffung einer Datengrundlage für die zukünftige Festlegung bedarfsgerechter Förderumfänge

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Kindertagesförderungsgesetz beschreibt Ziele und Aufgaben der Förderung von Kindern, setzt Standards für die Ausgestaltung und regelt die Finanzierung der Angebote der frühkindlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege. Zur Einbettung der Regelungen aus dem Ganztagsförderungsgesetz beziehungsweise aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie durch sozial- und bildungspolitische Entwicklungen bedarf es einer Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften durch ein Änderungsgesetz.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches bedarf es rechnerisch ab dem Schuljahr 2026/2027 für diejenigen Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz haben werden, einer Aufstockung des bisherigen Anteils der Teilzeitplätze im Hort auf 40-Stunden-Plätze sowie einer Ausweitung der Ferienhortförderung. Grundlage für die Berechnung der Mehrausgaben ist der landesweite Durchschnitt der Hortplatzkosten aller Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, der pauschal um 6 Prozent je Haushaltsjahr gesteigert wird, sowie die Schülerzahlvorausberechnung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung für den Primarbereich ab dem Schuljahr 2026/2027. Weiterhin wird unter den ab dem Schuljahr 2026/2027 neu eingeschulerten Kindern eine durchschnittliche Hortbesuchsquote von 85 Prozent über alle Jahrgangsstufen angenommen. Die gegenwärtige Hortbesuchsquote über alle Jahrgangsstufen beträgt 77,5 Prozent. Für die Ferienhortbetreuung wird eine Besuchsquote in Höhe von 80 Prozent der belegten Plätze angenommen.

Der gegenwärtig im Kindertagesförderungsgesetz geregelte Teilzeitplatz im Hort gewährt eine Förderung im Umfang von 15 Wochenstunden. Zusammen mit der Schulzeit ergibt sich daraus eine wöchentliche Förderung in einem Gesamtumfang von rund 37 Wochenstunden. Der Teilzeitplatz wird für die prognostizierten anspruchsberechtigten Grundschul Kinder durch den neuen 40-Stunden-Platz ersetzt werden. Hintergrund ist, dass dieser 40-Stunden-Platz nach den bundesgesetzlichen Vorgaben voraussetzungslos, das heißt unabhängig von der Arbeits- und Wegezeit der Eltern, beansprucht werden kann. Bislang erhalten rund 17 Prozent der Hort Kinder einen Teilzeitplatz mit einem Stundenumfang in Höhe von 15 Wochenstunden. Für die erste und zweite Jahrgangsstufe, in der die Schülerinnen und Schüler nach der Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024 jeweils rund 22 Stunden je Woche in der Schule gefördert werden, bedarf es daher einer Aufstockung um drei Wochenstunden auf 18 Hortwochenstunden. Die Jahrgangsstufen drei und vier erhalten nach der Stundentafelverordnung aktuell eine schulische Förderung von mindestens 25 Wochenstunden und kommen rechnerisch mit dem derzeitigen Teilzeitplatz mit einem Stundenumfang in Höhe von 15 Wochenstunden bereits auf eine 40-stündige Ganztagsbetreuung im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes. Insofern ist dementsprechend keine rechnerische Aufstockung erforderlich.

In den Schulferien bedarf es für den rechnerischen Anteil der Kinder mit einem Teilzeitplatz zur Gewährung des neuen 40-Stunden-Platzes einer rechnerischen Aufstockung der wöchentlichen Hortbetreuung um 10 Wochenstunden. Hintergrund ist, dass Kinder mit einem Teilzeitplatz nach der geltenden Rechtslage in den Ferien mit dem erweiterten beitragsfreien Ferienhort bereits eine Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden in Anspruch nehmen können.

Die Kinder, die einen Ganztagsplatz im Hort bekämen, bedürfen weder während der Schulzeit noch in den Ferien einer rechnerischen Aufstockung, da sie bereits eine Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden ergänzend zur Schulzeit erhalten, die in den Ferien um 20 Wochenstunden auf insgesamt 50 Wochenstunden aufgestockt werden kann.

Für die vorgenannten Aufstockungen entstehen rechnerisch für das Land und die Kommunen Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand im Jahr 2026 in Höhe von 364.046 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 1.317.767 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 2.104.111 Euro, im Jahr 2029 in Höhe von 2.493.986 Euro und im Jahr 2030 in Höhe von 2.695.376 Euro.

Auf eine Veranschlagung dieser Mehrausgaben im Titel 633.01 konnte jedoch verzichtet werden, da durch die Neueinführung eines Förderumfanges von 40 Wochenstunden auch Minderausgaben entstehen werden.

Von den Finanzierungspartnern Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen werden künftig geringere finanzielle Mittel aufzuwenden sein, da sich der Anteil der Kinder mit einem – nur bedarfsabhängig zu gewährenden – wöchentlichen Betreuungsumfang von 50 Stunden in Schule und Hort voraussichtlich um rund 20 Prozent reduzieren wird.

Es wird davon ausgegangen, dass etwa 20 Prozent der Eltern, deren Kinder nach geltender Rechtslage einen Hortbetreuungsumfang von 30 Wochenstunden (mindestens 50 Wochenstunden inklusive Schulzeit) in Anspruch nehmen könnten, künftig mit einem Betreuungsumfang von 40 Wochenstunden inklusive der Schulzeit auskommen werden. Diese Annahme stützt sich auf die bisherige Teilzeitquote in Mecklenburg-Vorpommern.

Derzeit erhalten rund 17 Prozent der Hortkinder einen Teilzeitplatz. Dieser wird künftig durch den neuen 40-Stunden-Platz ersetzt.

Da der 40-Stunden-Platz nach den bundesgesetzlichen Vorgaben voraussetzungslos bean-sprucht werden kann – also unabhängig von der Arbeits- und Wegezeit der Eltern –, ohne Antragsverfahren gewährt wird und auch während der Ferienzeit gilt, wird angenommen, dass künftig weitere rund 20 Prozent der anspruchsberechtigten Eltern mit diesem Betreuungsumfang auskommen werden. Dies dient nicht zuletzt der Vermeidung eines aufwendigen Bewilligungsverfahrens beim Jugendamt einschließlich der Darlegung von Arbeits-, Wege- und Urlaubszeiten.

Unabhängig davon deckt ein 40-Stunden-Platz in der Regel auch die Bedarfe von Familien, in denen eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter in Teilzeit (in der Regel bis zu 30 Wochenstunden) erwerbstätig ist. Ein Ganztagsplatz im Hort mit einem Förderumfang von 30 Wochenstunden beziehungsweise 50 Wochenstunden inklusive der Schulzeit wird hingegen regelmäßig nur dann benötigt und bewilligt, wenn beide Eltern in Vollzeit erwerbstätig sind.

Die vorstehenden Annahmen beruhen zudem auf einer Auswertung der verfügbaren Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das Ministerium für Bildung und Kinder-tagesförderung. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2023 leisten 21,8 Prozent der Erwerbs-tätigen in Mecklenburg-Vorpommern kumuliert weniger als 35 Arbeitsstunden pro Woche. Darüber hinaus benötigten laut Mikrozensus im Jahr 2020 (aktuellstes verfügbares Jahr) 75 Prozent der Erwerbstätigen für den Hinweg zur Arbeitsstätte weniger als 30 Minuten. Lediglich 5 Prozent pendelten mehr als 60 Minuten. Insgesamt erreichen 91 Prozent der Erwerbstätigen ihren Arbeitsplatz in unter 60 Minuten, rund ein Viertel sogar in weniger als 10 Minuten. Diese Werte unterscheiden sich nicht signifikant von den Ergebnissen der vorangegangenen Erhebung aus dem Jahr 2016.

In eine ähnliche Richtung weisen ferner auch statistische Erhebungen zu Betreuungsbedarfen der Eltern im U3- und U6-Bereich (Kayed/Wieschke/Kuger, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung: Der elterliche Bedarf im U3- und U6-Bereich, DJI-Kinderbetreuungsreport 2024). Im Rahmen der Befragungen wurden für U3-Kinder und U6-Kinder die folgenden vier Kategorien zur Abbildung des gewünschten zeitlichen Umfangs für eine Betreuung von Montag bis Freitag gebildet:

- Halbtagsplatz (mit höchstens 25 Stunden wöchentlich),
- erweiterter Halbtagsplatz (mit mehr als 25 und bis zu 35 Stunden wöchentlich),
- Ganztagsplatz (mit mehr als 35 und bis zu 45 Stunden wöchentlich) und
- großer Ganztagsplatz mit mehr als 45 Stunden wöchentlich.

Das Ergebnis zeigt, dass sich im U3-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern nur 10 Prozent der Eltern eine wöchentliche Betreuung mit mehr als 45 Stunden wünschen. Mit bis zu 45 Stunden wöchentlicher Betreuung würden 63 Prozent der Eltern auskommen und für 24 Prozent der Eltern genügt sogar eine Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden. Bei U6-Kindern sind die Bedarfe der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern differenziert. 11 Prozent wünschen sich eine wöchentliche Betreuung mit mehr als 45 Stunden. Mit bis zu 45 Stunden wöchentlicher Betreuung würden 60 Prozent der Eltern auskommen und für 26 Prozent der Eltern genügt sogar eine Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden.

Die Bedarfe der Eltern mit Kindern im Grundschulalter wurden in der Erhebung nicht erfasst. Grundsätzlich gilt jedoch, dass mit zunehmendem Alter der Kinder der tägliche Bedarf und das Interesse an Fremdbetreuung sinkt.

Überdies haben Eltern, deren Kinder mit dem Schuljahr 2026/2027 erstmals Anspruch auf einen Hortplatz erhalten, in aller Regel keinen Bedarf an einem Förderumfang von 50 Wochenstunden. Diese Annahme gründet sich darauf, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 erstmals diejenigen Kinder anspruchsberechtigt sein werden, deren Eltern keine Erwerbsbeteiligung aufweisen. Die Quote dieser Personensorgeberechtigten, die nicht erwerbsfähig sind oder keine Arbeit suchen (zum Beispiel Hausfrauen oder -männer), beläuft sich im Land auf rund 7,5 Prozent. Diese Eltern werden für die Betreuung ihrer Kinder jedoch keinen über 40 Stunden je Woche hinausgehenden Bedarf geltend machen können und dementsprechend keine Bewilligung von 50 Wochenstunden erhalten. Voraussetzung hierfür wäre gegenwärtig und auch zukünftig, dass sie erwerbstätig, erwerbssuchend, in Ausbildung befindlich oder sozial benachteiligt sind. Wenn die Kinder von Eltern ohne Erwerbsbeteiligung beispielsweise sozial benachteiligt wären, erhielten sie bereits nach dem geltenden Recht einen Ganztagsplatz.

Der Landesanteil (55,22 Prozent) an den Minderausgaben beläuft sich im Jahr 2026 auf 507.277 Euro, im Jahr 2027 auf 1.836.228 Euro, im Jahr 2028 auf 3.454.692 Euro, im Jahr 2029 auf 5.299.715 Euro und im Jahr 2030 auf 6.399.146 Euro. Diese Minderausgaben übersteigen die vorstehend genannten Mehrausgaben. Darüber hinaus entstehen in der Förderart Hort keine weiteren Minderausgaben durch die demografische Entwicklung. Nach der Schülerzahlvorausberechnung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung für den Primarbereich wird die Zahl der Kinder im Grundschulalter bis zum Schuljahr 2029/2030 im Durchschnitt um rund 3,5 Prozent jährlich sinken. Es wird jedoch weiterhin mit inflations- beziehungsweise tarifbedingten Ausgabensteigerungen in der Kindertagesförderung von rund 6 Prozent jährlich gerechnet.

Für die Mehrausgaben zur Finanzierung der zusätzlichen mpA-Wochenstunden je Horteinrichtung für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren stellt das Land im Jahr 2026 bis zu 1.383.938 Euro, im Jahr 2027 bis zu 4.191.138 Euro, im Jahr 2028 bis zu 6.205.788 Euro, im Jahr 2029 bis zu 7.940.323 Euro und im Jahr 2030 bis zu 8.806.380 Euro zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass die im Einzelplan 07 veranschlagten Mittel auskömmlich sind. Soweit die veranschlagten Mittel nicht ausreichen, werden im Rahmen des Haushaltsvollzuges die erforderlichen Mittel über die zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Instrumente bereitgestellt.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratieabbau/-folgen

Mit diesem Gesetz erfolgt eine landesgesetzliche Einbettung höherrangigen Rechts, namentlich des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Die Umsetzung sieht keine über das höherrangige Recht hinausgehenden Anforderungen vor. Zugleich werden im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches Verwaltungsprozesse vereinfacht. Der neue Förderumfang von 40 Wochenstunden bleibt auch während der Ferienzeit gültig. Wählen Eltern für ihr Kind diesen Förderumfang, entfällt die Glaubhaftmachung eines erhöhten Förderbedarfs während der Schulferien, die der Träger der Kindertageseinrichtung bisher für jede Ferienzeit von den Eltern abfordert. Eine über den Rechtsanspruch von 40 Wochenstunden hinausgehende Förderung in Schul- und Ferienzeiten kann entsprechend der bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Einrichtungsträgern und den Eltern bekannten und bewährten Praxis auch weiterhin bewilligt werden. So bleibt eine bedarfsabhängige Förderung in Schule und Hort im Umfang von 50 Wochenstunden weiterhin möglich.

Ein Teil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt für einen Förderumfang unterhalb oder gleich des Rechtsanspruches in den Förderarten Krippe, Kindergarten und Hort keine gesonderte Bewilligung vor. Zukünftig können alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend verfahren und eine gesonderte Bewilligung nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bedarfsprüfung über den Rechtsanspruch hinaus vornehmen. Damit leistet die Regelung potenziell einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Ab dem neuen Schuljahr 2026/2027 gilt der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden gelten für diejenigen Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind, die bisherigen Förderumfänge in Form eines Bestandsschutzes fort. Eine Mehrbelastung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird sich in der Gesamtschau nicht ergeben. Bereits gegenwärtig müssen sie im Rahmen der Bewilligung zwischen zwei bedarfsabhängigen Hortförderumfängen entscheiden (15 oder 30 Wochenstunden). Zukünftig wird es neben dem bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch in Höhe von 40 Wochenstunden auch nur einen bedarfsabhängigen höheren Förderumfang oder einen freiwillig gewählten niedrigeren Förderumfang geben.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, 3. März 2026

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 3. März 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF**eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes****Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu den §§ 6 und 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 6 Angebotsstruktur für Kinder bis zum Schuleintritt
§ 7 Angebotsstruktur für Kinder nach dem Schuleintritt
§ 7a Zusammenarbeit mit den Schulen“.

b) Die Angabe zu § 26a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26a (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 32 Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung“.

d) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 38 Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen stehen allen Kindern, unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers, offen. Eltern können gemäß § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und -ergänzende Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden mit einer oder mehreren der folgenden Förderarten geführt:

1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis längstens zum Ende der Jahrgangsstufe sechs.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Belegenheitsgemeinde ist die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird.“

c) Absatz 11 wird gestrichen.

4. § 3 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in gleichberechtigter Kooperation mit der Schule. Der Hort fördert die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit und unterstützt sie bei der Bewältigung des Schulalltags.“

5. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

6. Die §§ 6 und 7 werden durch die folgenden §§ 6 bis 7a ersetzt:

**„§ 6
Angebotsstruktur für Kinder bis zum Schuleintritt**

(1) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn

1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffene. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

(2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege erfolgen.

(3) Die individuelle Förderung für Kinder bis zum Schuleintritt wird in folgendem Umfang angeboten:

1. 20 Wochenstunden,
2. 30 Wochenstunden oder
3. 50 Wochenstunden.

(4) Eine Förderung, die über den gesetzlichen Anspruch von 30 Wochenstunden hinausgeht, kann gewährt werden, wenn sie zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dafür bedarf es einer Glaubhaftmachung durch die Eltern. Grundlage der Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und der Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten.

(5) Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben die Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Absatz 2 Satz 4 gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen. Die Einrichtungsträger beraten die Eltern bezüglich der Inanspruchnahme einer bedarfsgerechten Förderung.

(6) Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Jede Kindertageseinrichtung und jede Kindertagespflegeperson soll bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Die Öffnungszeiten sollen sich am Wohl des Kindes, am Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten orientieren.

(7) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser umfasst insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte sowie die regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeiten.

(8) Sollten Eltern für ihr Kind einen bewilligten Betreuungsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten – ohne Angabe von Gründen – nicht in Anspruch nehmen, ist der Einrichtungsträger oder die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 7

Angebotsstruktur für Kinder nach dem Schuleintritt

(1) Für Kinder im Grundschulalter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, ist ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Jahrgangsstufe vier ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern Rechnung zu tragen. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann die Förderung unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 auch in der Kindertagespflege erfolgen. Eine Hortförderung nach dem Ende der Jahrgangsstufe vier erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe sechs, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.

(2) Die individuelle Förderung für Kinder nach Absatz 1 wird während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

1. 15 Wochenstunden oder
2. 30 Wochenstunden.

(3) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung für Kinder nach Absatz 1, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Eltern gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson auf Anforderung fristgerecht anzuzeigen und glaubhaft zu machen (beitragsfreier Ferienhort). Grundlage der Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und der Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. Für die Glaubhaftmachung hat der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson den Eltern die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare für die Anzeige des erhöhten Bedarfs der Hortförderung während der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Bei einem erhöhten Bedarf kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien im Falle einer Bewilligung von 15 Wochenstunden um bis zu drei Stunden und im Falle einer Bewilligung von 30 Wochenstunden um bis zu vier Stunden täglich erhöht werden.

(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Jahrgangsstufe besucht, hat Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die individuelle Förderung für Kinder nach Absatz 4 wird während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

Schulart	Grundschule	Grundschule	weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1 + 2	3 + 4	5 + 6
Förderumfang im Hort in Wochenstunden	18	15	10

Damit wird sichergestellt, dass Kinder eine bildungsbereichsübergreifende Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden erhalten können. Ab dem Schuljahr 2030/2031 gelten diese Förderumfänge auch für Kinder ohne Rechtsanspruch nach Absatz 1 Satz 4.

(6) Eine Förderung kann auf Wunsch der Eltern für Kinder mit einem Anspruch nach Absatz 4 und ab dem Schuljahr 2030/2031 auch für Kinder nach Absatz 1 Satz 4 während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser auch in einem Umfang von 10 Wochenstunden in Anspruch genommen werden.

(7) Eine Förderung, die über den gesetzlichen Anspruch von 40 Wochenstunden (Schul- und Hortzeit) hinausgeht, kann für Kinder mit einem Anspruch nach Absatz 4 und ab dem Schuljahr 2030/2031 auch für Kinder nach Absatz 1 Satz 4 gewährt werden, wenn sie zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dafür bedarf es einer Glaubhaftmachung durch die Eltern. Grundlage der Glaubhaftmachung sind insbesondere die Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit und der Wegezeit der Eltern außerhalb etwaiger Urlaubszeiten. In diesen Fällen wird die individuelle Förderung während der Schulzeit und zusätzlich zu dieser in folgendem Umfang angeboten:

Schulart	Grundschule	Grundschule	weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1 + 2	3 + 4	5 + 6
Förderumfang im Hort in Wochenstunden	30	30	30

Damit wird sichergestellt, dass Kinder eine bildungsbereichsübergreifende Förderung im Umfang von 50 Wochenstunden erhalten können.

(8) Ergibt sich während der Schulferien ein erhöhter Förderbedarf im Hort für Kinder mit einem Anspruch nach Absatz 4 und ab dem Schuljahr 2030/2031 auch für Kinder nach Absatz 1 Satz 4, erhalten diese eine Förderung im Umfang von bis zu 40 Wochenstunden. Für Kinder, denen eine Förderung nach Absatz 7 gewährt wird, findet während der Schulferien das Verfahren nach Absatz 3 Anwendung.

(9) Die Regelungen des § 6 Absatz 5 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Horteinrichtungen können während der Schulferien für eine Dauer von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen bleiben. Die einzelne Schließzeit darf dabei drei aufeinanderfolgende Wochen nicht überschreiten.

§ 7a

Zusammenarbeit mit den Schulen

(1) Horte und Kindertagespflegepersonen kooperieren mit den Schulen als gleichberechtigte ganztägige Bildungsgemeinschaften und schließen hierzu entsprechende Vereinbarungen ab, die den Vorgaben der Frühkindlichen Bildungsverordnung und der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die Vereinbarungen beinhalten insbesondere Festlegungen zu gemeinsam getragenen, aufeinander abgestimmten pädagogischen Grundsätzen sowie zu schulbezogenen Maßnahmen, mit denen die Kinder bei der Erfüllung der Anforderungen des Schulalltages unterstützt werden. Horte und Kindertagespflegepersonen haben durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder ihre Hausaufgaben während der Förderung erledigen können.

(2) Zur Erarbeitung und Umsetzung der Vereinbarungen nach Absatz 1 benennen die Horteinrichtungen für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 pädagogische Fachkräfte für die Ganztagskoordination und stellen ihnen zu diesem Zweck zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt das Land nach der Maßgabe des § 26 Absatz 11. Die konkrete Höhe der zusätzlichen finanziellen Mittel für jede Horteinrichtung bestimmt das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium in Abhängigkeit von der Anzahl der belegten Plätze der Einrichtung in der Förderart Hort zum 1. März eines jeden Jahres durch Erlass. Die Zeiten für die Ganztagskoordination nach Satz 1 sind bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zusätzlich zu berücksichtigen und in den Vereinbarungen gesondert auszuweisen.

(3) Erfolgt in der Praxis eine engere örtliche Zusammenführung von Hort und Schule, können Räumlichkeiten sowie der Außenbereich durch beide Einrichtungen gemeinsam multifunktional genutzt werden. Unterschiedliche bauliche Standards und Empfehlungen für Hort und Schule stehen solchen Nutzungen nicht entgegen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „einen Zeitraum von sechs Monaten“ durch die Angabe „den Zeitraum eines Schulhalbjahres“ ersetzt.

8. Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 8 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die §§ 11 Absatz 2, 12 und 16 gelten entsprechend.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 und 10 bis 12“ durch die Angabe „2, 10 und 11“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. 50 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent, 30 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und 20 Wochenstunden entsprechen 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und
2. 30 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent und 15 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern vom Schuleintritt bis zur Jahrgangsstufe sechs belegt sind.

(3b) Für alle Plätze, die durch Kinder belegt werden, die dem Einschulungsjahrgang 2026/2027 und den Folgejahrgängen zugeordnet sind, erfolgt die Meldung nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März differenziert nach Schulart, Jahrgangsstufe und bedarfsbezogenem Förderumfang. Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. der Förderumfang nach § 7 Absatz 7 entspricht 100 Prozent,
2. der Förderumfang nach § 7 Absatz 5 entspricht 60 Prozent und
3. der Förderumfang nach § 7 Absatz 6 entspricht 40 Prozent.“

c) Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 11 ersetzt:

„(11) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 eine Zuweisung in Höhe von insgesamt höchstens

1. 1 383 938 Euro im Jahr 2026,
2. 4 191 138 Euro im Jahr 2027,

3. 6 205 788 Euro im Jahr 2028,
4. 7 940 323 Euro im Jahr 2029 und
5. 8 806 380 Euro im Jahr 2030.

Die Höhe des jährlichen Zuweisungsbetrages je örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird vom für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium durch Erlass festgesetzt und bis zum 1. Juli eines jeden Jahres durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.“

- d) Absatz 12 wird gestrichen.
11. § 26a wird gestrichen.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Im Zusammenhang mit der Übernahme von Verpflegungskosten ist die Kindertagespflegeperson auf Nachfrage des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Zusammensetzung und Höhe der Verpflegungskosten nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „§ 32
Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Haushalts- und Finanzplanung“ die Angabe „sowie der Analyse der strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 Satz 8“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Förderangebots sind die Einrichtungsträger ab dem Jahr 2027 verpflichtet, die täglichen An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder digital zu erfassen und dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zu übermitteln. Näheres regelt die Kindertagesförderungsauskunftsverordnung.“
- d) In Absatz 3b wird die Angabe „(SIP M-V)“ durch die Angabe „oder eine dieses ersetzende Anwendung“ ersetzt.

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Kindertageseinrichtung“ durch die Angabe „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 5 eingeschränkt.“

15. § 34 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Meldungen im Zusammenhang mit § 26 Absatz 3 und 4, der Vorgaben nach § 24a Absatz 1 und § 24b Absatz 3 Satz 2 sowie der Auskünfte nach § 32 Absatz 1 und 1a einschließlich der Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Regelungen in § 7 Absatz 3 Satz 1 bis 3 zur Glaubhaftmachung des erhöhten Bedarfs während der Schulferien gelten entsprechend. Solange ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Übergangsregelung anwendet, werden die im Rahmen dessen entstehenden Kosten als Ausgaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

17. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

**„§ 36
Evaluation**

Die Betreuungsbedarfe der Eltern in allen Förderarten und die Regelungen zur Umsetzung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind in den Jahren 2027 und 2031 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.“

18. Nach § 37 wird der folgende § 38 eingefügt:

**„§ 38
Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben notwendig ist, sind die Stellen, denen die Aufgabe nach diesem Gesetz zugewiesen ist, befugt, personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig; hiervon unberührt bleibt eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken der fachlich zuständigen Ministerien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium ist befugt, in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten zu erheben und diese ausschließlich zu den jeweils gesetzlich bestimmten Zwecken zu verarbeiten.

(3) Die für die Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 und 3 zuständigen Stellen dürfen, soweit es für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Finanzierung erforderlich ist, personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die Stellen nach diesem Gesetz verpflichtet, auf ausdrückliche Anforderung auch personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten bereitzustellen.

(5) Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(6) Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art und Umfang der nach den Absätzen 2 bis 4 zu übermittelnden personenbezogenen Daten sowie der Maßnahmen nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz wird das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 790) geändert worden ist, fortentwickelt und ergänzt. Das Hauptaugenmerk dieses Änderungsgesetzes liegt auf der landesgesetzlichen Einbindung von bundesrechtlichen Neuregelungen.

Das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 71, S. 4602 ff.) verortet die Ganztagsförderung ab dem 1. August 2026 in § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es garantiert allen Kindern im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung – die Einführung erfolgt stufenweise:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der Rechtsanspruch für Kinder der ersten Jahrgangsstufe. In den Folgejahren wird er um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 haben dann alle Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Die ganztägige Betreuung nach dem Bundesgesetz umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Schulzeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Eltern entscheiden, ob und in welchem Umfang ihre Kinder das Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung wahrnehmen, und zeigen ihren Bedarf beim örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Absatz 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 an.

Die Umsetzung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der bewährten Struktur der Kooperation von Grundschulen und Horten sowie ganztägig arbeitender Grundschulen und Horten. In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben die regierenden Parteien das Ziel formuliert, den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch im Land umzusetzen und dabei Hort und Schule enger zusammenzuführen, um die ganztägige Bildung zu stärken. Der erfolgreiche Weg beim Ausbau der Ganztagsbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern soll weitergeführt werden, gemeinsam mit außerschulischen Partnern (Ziffer 271).

Zuständig für die Sicherstellung, dass jedes Kind mit Rechtsanspruch auch einen Hortplatz erhält, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auf der Grundlage des im KiföG M-V verankerten Sicherstellungsauftrages für ein bedarfsgerechtes Angebot haben diese bereits die besten Voraussetzungen für die Umsetzung des Rechtsanspruches geschaffen.

In Mecklenburg-Vorpommern nehmen bereits 77,5 Prozent aller Kinder bis zur Jahrgangsstufe sechs einen Hortplatz in Anspruch. Von diesen insgesamt 48.301 belegten Hortplätzen (Stand: 1. April 2025 nach der Kindertagesförderungsdatenbank KiDa M-V) sind 83,07 Prozent Ganztagsplätze, die eine Förderung von 30 Wochenstunden zusätzlich zur Schulzeit ermöglichen. Die Hortbesuchsquote der Kinder der Jahrgangsstufe eins liegt bei 87,38 Prozent. Dies entspricht bereits fast dem durch die Einführung des Rechtsanspruches erwarteten Anstieg der Besuchsquote auf 85 bis maximal 90 Prozent.

Damit hat Mecklenburg-Vorpommern den bundesweit angestrebten Standard der Förderung von Kindern im Grundschulalter bereits vor der Einführung des Rechtsanspruches nahezu erreicht.

Eine wesentliche Verbesserung für Eltern und Kinder bringt die Umsetzung des Rechtsanspruches bei der Betreuung während der Ferien. Für Kinder, die ab dem Jahr 2026/2027 eingeschult werden, garantiert das Bundesgesetz eine Ferienbetreuung von mindestens acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche sowie eine Förderung einschließlich der Zeit der Sommerferien nach der vierten Jahrgangsstufe.

Es entstehen mit der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches Haushaltsausgaben für die Aufstockung des bisherigen Anteils der Teilzeitplätze auf 40-Stunden-Plätze sowie für die Ausweitung der Ferienhortförderung. Durch die Neustrukturierung der Förderumfänge im Hort entstehen zugleich jedoch Minderausgaben, die die Mehrausgaben übersteigen.

Das KiföG M-V geht bedarfsabhängig sogar über den Rechtsanspruch hinaus:

- Es ermöglicht allen Kindern in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten sowie Hort unter Hinzurechnung der Schulzeit) weiterhin, bedarfsbezogen einen Förderumfang von 50 Wochenstunden in Anspruch zu nehmen.
- Für das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden ist die Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches nicht kostenfrei, doch in Mecklenburg-Vorpommern bleibt die bedarfsbezogene Förderung auch weiterhin für Kinder ohne Rechtsanspruch und mit Rechtsanspruch in allen Kindertageseinrichtungen vollständig elternbeitragsfrei. Dies erhöht die Chancengerechtigkeit und entkoppelt den Bildungserfolg der Kinder vom Bildungshintergrund oder Einkommen der Eltern.

Nichtsdestotrotz sind Erholungsphasen und Zeit mit der Familie für Kinder und ihre Entwicklung elementar. Auch Kinder haben ein Recht auf Urlaub. Horte werden durch dieses Gesetz in ihrer Möglichkeit gestärkt, das Erholungsbedürfnis des Kindes durch die Umsetzung von Schließzeiten oder vertragliche Vereinbarungen von Abwesenheitszeiten durchzusetzen. Schließzeiten der Horte dürfen nicht mehr als vier Wochen umfassen, von denen höchstens drei Wochen aufeinanderfolgen dürfen.

Um den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in Mecklenburg-Vorpommern verwirklichen zu können, werden im Sinne der Entwicklung der Kinder im größtmöglichen Umfang Bildung, Erziehung und Betreuung zukünftig von Schule und Hort sowie Kooperationspartnern gemeinsam umgesetzt. Eine enge Verzahnung der Beteiligten innerhalb einer verlässlichen Struktur sowie das gemeinsame Übernehmen von Verantwortung sind dafür unerlässlich. Dabei bieten sowohl die beteiligten Personen als auch die jeweiligen Standorte ein großes Potenzial für eine gelingende Bildungs Kooperation, das es bestmöglich zu erschließen gilt. Insbesondere in diesem Zusammenhang sowie aufgrund der Intention des Bundesgesetzgebers, für alle Kinder im Grundschulalter eine mögliche Betreuungslücke zu schließen, die nach dem Besuch des Kindergartens für Familien entstehen kann, sobald die Kinder eingeschult sind, werden zukünftig bei leistungsberechtigten Kindern mit Behinderungen im Rahmen der Hortbetreuung ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bewertet. Dies gilt sowohl in der Schulzeit als auch in den Ferien.

Räumlichkeiten von Schule und Hort können multifunktional genutzt werden, wodurch sich neue Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Kinder sowohl während der Schulzeit als auch während der Hortzeit ergeben können. Die multifunktionale Raumnutzung und die Ausrichtung auf einen Campuscharakter erleichtern die Einbindung örtlicher Partner – etwa Sportvereine, Freiwillige Feuerwehren, Jugendclubs oder Gemeindezentren – und tragen zugleich dazu bei, die Erfahrungswelt der Kinder zu erweitern sowie das ehrenamtliche Engagement zu stärken. Die ganztägig arbeitende Grundschule integriert zumeist bereits zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf. Diese Kooperationen sollen unter Einbeziehung der Horte ausgebaut und gestärkt werden. Angebote externer Kooperationspartner sollen je nach personellen und institutionellen Möglichkeiten entweder an der Grundschule oder aber im Hort stattfinden.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Horten zum Wohle aller Kinder sowie für eine reibungslose Organisation der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ganztagsrechtsanspruch wird die Funktion der Ganztagskoordinatorin und des Ganztagskoordinators in das Gesetz aufgenommen. Pädagogische Fachkräfte in den Horteinrichtungen übernehmen mit dieser Funktion mehr Verantwortung für die ganztägige Bildungsgemeinschaft aus Hort und den verschiedenen Arten von Grundschulen. Dafür erhalten sie zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit. Ihre Aufgabe ist es, die standortspezifische Erarbeitung und Umsetzung der Muster-Kooperationsvereinbarung zu begleiten, die im Rahmen des vom Landtag initiierten „Runden Tisches Ganztag“ entstanden ist, sowie die Einhaltung der daraus resultierenden Verpflichtungen zwischen den Horten und den jeweils kooperierenden Schulen sicherzustellen. Sie bieten den Kindern eine bedürfnisorientierte Unterstützung bei den Anforderungen der Schule, zum Beispiel bei der Hausaufgabenbegleitung, und helfen dabei, die Anforderungen und die kindlichen Bedürfnisse aufeinander abzustimmen. Diese Regelung dient damit perspektivisch auch der Motivation des Bestandspersonals für neue Tätigkeitsfelder sowie der Fachkräftegewinnung und -sicherung. Die Mehrausgaben für die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren trägt das Land. Das ebenfalls vom Land initiierte Modellprojekt Big HuG – Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule bietet praxisnahe Unterstützung durch Beratungs-, Mediations- und Fortbildungsmöglichkeiten. Es begleitet Horte und Grundschulen im Prozess und berät das Team aus Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften bei Bedarf in der Situation vor Ort.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht werden die Bezeichnungen der §§ 6 und 7 geändert, da auch die Inhalte der §§ 6 und 7 aus rechtssystematischen Gründen und aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Ganztagsrechtsanspruches für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 neu gefasst werden. Dabei bezieht sich § 6 auf die Kinder im Krippen- und Kindergartenalter und § 7 auf die Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Jahrgangsstufe sechs. § 6 trägt dementsprechend die Bezeichnung „Angebotsstruktur für Kinder bis zum Schuleintritt“ und § 7 die Bezeichnung „Angebotsstruktur für Kinder nach dem Schuleintritt“. Neu eingefügt wird § 7a betreffend die Kooperation von Horten und Kindertagespflegepersonen mit den Schulen. Da im vorliegenden Gesetz dem § 26a ein § 26b folgt, ist in der Inhaltsübersicht zudem die Angabe zu § 26a durch die Angabe „§ 26a (weggefallen)“ zu ersetzen.

Überdies wird die Bezeichnung des § 32 geändert, damit sich die inhaltliche Erweiterung der Norm auch in der Überschrift widerspiegelt. Die neue Bezeichnung lautet „Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung“. Am Ende des Gesetzes wird ein neuer § 38 zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In § 1 Absatz 2 erfolgt aus rechtssystematischen Gründen eine Verschiebung der Vorgaben aus § 6 Absatz 1 und 7.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Bei § 2 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Änderung aus redaktionellen Gründen, um einen Gleichlauf mit der Formulierung in Absatz 3 Satz 1 zu erzielen sowie die Doppelung zu den Definitionen in den Nummern 1 bis 3 zu entfernen.

Mit der Neufassung von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Kinder im schulpflichtigen Alter in Mecklenburg-Vorpommern längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe sechs in einer als Hort geführten Kindertageseinrichtung betreut werden können. Den Regelfall bildet die Förderung bis zum Ende der Jahrgangsstufe vier. Eine Förderung bis zum Ende der Jahrgangsstufe sechs wird in Ausnahmefällen unter den in § 7 Absatz 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen bewilligt. Die Förderung in Horten erfolgt in Abhängigkeit vom Einschulungsjahr der Kinder. Die Hortförderung endet – wie bisher – für Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 in die erste Jahrgangsstufe eingeschult wurden, mit dem letzten Schultag in der vierten Jahrgangsstufe.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter der Jahrgangsstufen eins bis vier nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt. Mit der Einführung des Rechtsanspruches gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sukzessive ab dem Schuljahr 2026/2027, endet die Hortförderung für Kinder, die erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 in die erste Jahrgangsstufe eingeschult werden, mit dem Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung soll durch das Zurverfügungstellen von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten Kinder im Grundschulalter stärken und Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf unterstützen.

Zu Buchstabe b

In § 2 Absatz 5 wird die Definition der Belegenheitsgemeinde neu eingeführt. Dies erleichtert die Unterscheidung zwischen der Aufenthaltsgemeinde des geförderten Kindes und der Gemeinde, in der die Förderung für gemeindeeigene und -fremde Kinder angeboten wird.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in § 2 Absatz 11 wird aus rechtssystematischen Gründen nach § 6 Absatz 7 verschoben. Alle übrigen Regelungen des § 2 enthalten Begriffsbestimmungen, wohingegen der verschobene Absatz die Eltern und die Einrichtungsträger beziehungsweise die Kindertagespflegepersonen zum Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages verpflichtet.

Zu Nummer 4 (§ 3)

In § 3 Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 zur Kooperation von Schule und Hort gestrichen und in leicht modifizierter Form in den neuen § 7a Absatz 1 zur Zusammenarbeit mit den Schulen eingefügt. Grundsätzliche Aussagen zur individuellen Förderung der Kinder auch in Horten bleiben aber bestehen, da § 3 grundsätzliche Bildungsverpflichtungen für alle drei Förderarten formuliert. Überdies wird in § 3 Absatz 5 Satz 1 klargestellt, dass das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot der Horte gleichberechtigt neben dem Bildungsangebot der Schulen steht.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Aus redaktionellen Gründen erfolgt eine Änderung des § 5 Absatz 3, da das Wahlrecht der Eltern nunmehr in § 1 Absatz 2 Satz 4 verankert wird. Überdies wird nicht mehr nur auf § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, sondern auch auf § 5 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wonach der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz das Wunsch- und Wahlrecht beschränkt. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 soll der Wahl und den Wünschen entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das Wunsch- und Wahlrecht findet zum einen seine faktische Grenze, wenn keine Plätze in der gewünschten Einrichtung vorhanden und verfügbar sind. Diese immanente Schranke des Kapazitätsvorbehaltes ist teleologisch ableitbar. Zum anderen wird es durch den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Möglichkeiten öffentlicher Mittel beschränkt. Nach § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Leistungen dann wirtschaftlich, wenn sie ausreichend und zweckmäßig sind und dabei das notwendige Maß nicht überschreiten (zum Vorstehenden BeckOGK/Herbe, 1.4.2023, SGB VIII § 5 Rn. 11, beck-online).

Zu Nummer 6 (§§ 6 bis 7a)

Die §§ 6 und 7 werden aus rechtssystematischen Gründen und aufgrund der Einführung des bundesrechtlichen Ganztagsrechtsanspruches für Kinder im Grundschulalter neu gefasst. Dabei bezieht sich § 6 auf die Kinder im Krippen- und Kindergartenalter und § 7 auf die Kinder im schulpflichtigen Alter.

§ 6 Absatz 1 enthält – wie bisher auch – eine Regelung für Kinder ohne Rechtsanspruch. In § 6 Absatz 2 werden sodann die Kinder mit einem Rechtsanspruch erfasst. Materielle Änderungen sind in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Die Verschiebung des letzten Satzes erfolgte aus rechtssystematischen Gründen in den Absatz 5. Ein Teil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spricht für einen Förderumfang unterhalb oder gleich des Rechtsanspruches keine gesonderte Bewilligung aus. Die Bewilligung kann bei diesen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch zukünftig erst ab einem Förderumfang von 50 Wochenstunden erfolgen.

Damit leistet die Regelung einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Für diejenigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die in der Praxis Bewilligungen für alle Förderumfänge aussprechen, kann dieses Verfahren auf Wunsch auch beibehalten werden. Die Regelung steht einer entsprechenden Praxis jedenfalls nicht entgegen.

Der neue § 6 Absatz 3 legt die Förderumfänge für Kinder mit und ohne Rechtsanspruch fest. Danach kann eine Förderung im Umfang von 20, 30 oder 50 Wochenstunden erfolgen. Eine Änderung der Förderumfänge geht damit nicht einher. Es erfolgt lediglich eine Streichung der Bezeichnungen „Halbtagsförderung“ für 20 Wochenstunden, „Teilzeitförderung“ für 30 Wochenstunden und „Ganztagsförderung“ für 50 Wochenstunden. Damit soll etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden. Denn während der bundesrechtliche Förderumfang für den Hortbereich auf 40 Wochenstunden festgelegt und als „Ganztagsrechtsanspruch“ bezeichnet wird, umfasst der „Ganztagsplatz“ in den Förderarten Krippe und Kindergarten in Mecklenburg-Vorpommern 50 Wochenstunden. Auch bleibt es dabei, dass das Regelangebot der Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt auf einen zeitlichen Umfang von 30 Stunden pro Woche festgelegt ist. Das Regelangebot beläuft sich damit auf eine Teilzeitförderung. Die Förderung auf einem Teilzeitplatz erfüllt grundsätzlich den Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt (zum Vorstehenden PdK MV G-2, KiföG M-V § 7 2., beck-online). Ein besonderer Bedarf im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 KiföG M-V kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn eine besondere Randzeitenbetreuung nicht durch eine Einrichtung der Kindertagesförderung, jedoch durch eine Kindertagespflegeperson abgedeckt werden kann (PdK MV G-2, KiföG M-V § 6 3.2, beck-online).

§ 6 Absatz 4 benennt sodann die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Förderumfanges über den Rechtsanspruch hinaus. Entscheidend sind hier die Bedarfe der Familien, die sich nach der täglichen Arbeits- und Wegezeit außerhalb etwaiger Urlaubszeiten bestimmen. Maßgebend für den zeitlichen Umfang sind die Förderungsziele nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (BeckOGK/Etzold, 1.6.2023, SGB VIII § 24 Rn. 85, beck-online). Bei einem Bedarf über den Rechtsanspruch in Höhe von 30 Wochenstunden hinaus muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie abstellt (BeckOGK/Etzold, 1.6.2023, SGB VIII § 24 Rn. 45 ff., beck-online). Anspruchsbegründende Faktoren für einen erhöhten Bedarf sind regelmäßig längere Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sowie die Wegezeiten. Die Möglichkeit einer familieninternen Aufgabenteilung (Bringen und Abholen) ist dabei aber ebenso in die Prüfung einzubeziehen (vgl. auch PdK MV G-2, KiföG M-V § 7 4., beck-online). Die Arbeits- und Wegezeit ist glaubhaft zu machen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Berufsgruppen, die im Schichtsystem arbeiten oder Flex-Verträge haben und typischerweise von kurzfristig anfallender Mehrarbeit durch Überstunden betroffen sind, können ihre durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten beispielsweise auch durch Vorlage von Lohnjournalen oder anhand von Nachweisen aus dem Zeiterfassungssystem glaubhaft machen. Zusätzliche zeitliche Förderbedarfe können sich darüber hinaus beispielsweise aus der Notwendigkeit der Betreuung von Geschwisterkindern mit Behinderungen, familiären Verpflichtungen der Pflege von Angehörigen, außergewöhnlichen Verkehrslagen sowie für Alleinerziehende ergeben. Als Alleinerziehende gelten entsprechend des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Bewilligung. Aus rechtssystematischen Gründen wird die vormals in § 6 Absatz 7 Satz 2 verortete Regelung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Absatz 5 Satz 2 verschoben. Die Einrichtungsträger haben die Eltern bezüglich der Inanspruchnahme einer bedarfsgerechten Förderung zu beraten. Diese Verpflichtung wird klarstellend in das Gesetz aufgenommen, da sich Eltern bei der Wahl eines Platzes zuvörderst an die Einrichtungsträger und erst danach an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wenden.

In § 6 Absatz 6 werden bestehende Regelungen zu den Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aus verschiedenen Absätzen des § 7 zusammengeführt. Danach erfolgt die Förderung in der Regel von Montag bis Freitag. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Die Öffnungszeiten sollen sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten orientieren. § 7 Absatz 3 Satz 2, wonach die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung bei einer Ganztagsförderung mindestens zehn Stunden betragen soll, wurde nicht in die Neuregelung übernommen. Entscheidend für die Ausgestaltung der Öffnungszeiten sind die Bedarfe der Eltern, die je nach Standort sehr unterschiedlich sein können. Die Bedarfe sind den Einrichtungen und den Kindertagespflegepersonen bekannt und werden zum Teil in der Praxis auch regelmäßig erhoben. Weiterhin wird § 7 Absatz 3 Satz 3 nicht in die Neufassung übernommen. Sonderbedarfe werden von den Eltern getragen und in der Praxis auch unmittelbar mit dem Träger oder der Kindertagespflegeperson abgerechnet.

§ 6 Absatz 7 greift die vormals in § 2 Absatz 11 verortete Regelung auf.

In § 6 Absatz 8 wird geregelt, dass Einrichtungsträger und Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unentschuldigte Nichtinanspruchnahme eines bewilligten Betreuungsplatzes über einen Zeitraum von zwei Monaten anzuzeigen. In der Kindertagesförderung besteht im Gegensatz zur Förderung in Schulen keine gesetzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme. Das Angebot ist freiwillig. Ob der in einigen Teilen des Landes begrenzten Kapazitäten und der öffentlichen Förderung sollte aber sichergestellt werden, dass zur Verfügung gestellte Plätze auch tatsächlich regelmäßig in Anspruch genommen werden. Anderenfalls könnten sie an andere Kinder vergeben werden. Im Hortbereich beantragten Eltern in der Vergangenheit beispielsweise eine ganztägige Förderung, nutzten diese für ihre Kinder dann aber ausschließlich während der Schulferien. Im Kindergarten sind Einrichtungen immer wieder mit fehlenden Abmeldungen beispielsweise aufgrund von längeren Auslandsaufenthalten konfrontiert. Entsprechende Fehlentwicklungen sollen zukünftig vermieden werden. Über den Verweis in § 7 Absatz 9 gilt die Regelung für alle drei Förderarten Krippe, Kindergarten und Hort.

Mit der Neuregelung der Hortförderung in § 7 wird der besonderen Bedeutung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter Rechnung getragen. Die bisherige Regelung der Hortförderung in Anlehnung an die allgemeinen Fördervorgaben für Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt wird den spezifischen Bedürfnissen und dem Bildungsauftrag der Horte nicht hinreichend gerecht. Horte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung, insbesondere der sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern im Grundschulalter. Dieser eigenständige Förderauftrag soll künftig im Gesetz noch deutlicher anerkannt und in seinen Grundzügen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden.

Die Neuregelung dient zugleich der Vorbereitung und Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgabe aus § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der ab dem Schuljahr 2026/2027 einen einklagbaren Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter vorsieht. Die gesetzliche Verankerung des Hortes mit eigenständigem Bildungs- und Förderauftrag stärkt zudem die Rolle der Kindertagesförderung im Ganztag und fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den Schulen im Rahmen des gemeinsamen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots.

§ 7 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4, wonach die Hortförderung ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten soll und noch kein Rechtsanspruch darauf besteht. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter tritt nach den bundesrechtlichen Vorgaben erst ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder der Jahrgangsstufe eins in Kraft und wächst dann sukzessive auf. Bis zum Schuljahr 2030/2031 gilt für die Kinder ohne Rechtsanspruch weiterhin, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsabhängig über die Förderung entscheidet. Dementsprechend endet die Hortförderung für diese Kinder auch weiterhin mit dem Ende der Teilnahme des Kindes am Unterricht in der vierten Jahrgangsstufe (Drucksache 7/3393, S. 45). Für Kinder der Jahrgangsstufen fünf und sechs, die unter den in § 7 Absatz 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen eine Förderung benötigen, wird auch nach dem Schuljahr 2030/2031 weiterhin bedarfsabhängig entschieden werden. Für sie gelten ab diesem Zeitpunkt dann aber auch die im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch neu eingeführten Förderumfänge.

Der neu eingefügte § 7 Absatz 2 greift die bisherige Regelung des § 7 Absatz 5 Satz 1 zu den Förderumfängen während der Schulzeit auf. Die unter Nummer 1 und 2 genannten Förderumfänge in Höhe von 15 beziehungsweise 30 Wochenstunden werden ergänzend zur Schulzeit bewilligt. Diese Unterscheidung ist mit Blick auf den neu eingeführten bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter bedeutsam, denn dieser Rechtsanspruch wird im Umfang von 40 Wochenstunden gewährt und inkludiert dabei die Schulzeit. Diese Betrachtung greift das Kindertagesförderungsgesetz für diejenigen Kinder auf, die zukünftig den Rechtsanspruch haben werden, nicht jedoch für diejenigen Kinder ohne Rechtsanspruch. Anderenfalls müssten alle bestehenden Bewilligungsbescheide durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geändert werden. Bei einer wöchentlichen Förderung in der Schule in Höhe von mindestens 20 Stunden und einer sich anschließenden Hortförderung in Höhe von 30 Stunden erhalten Familien gegenwärtig eine Förderung von insgesamt mindestens 50 Stunden. Die neuen Förderumfänge im Hort sind indes differenzierter. Deshalb gilt für diejenigen Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind, die bisherige Regelung in Form eines Bestandsschutzes fort.

§ 7 Absatz 3 führt die Regelungen aus § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 5 Satz 2 zusammen und erhöht damit die Verständlichkeit der Norm.

Die Ergänzung in § 7 Absatz 4 nimmt den § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf.

Dieser lautet ab dem 1. August 2026:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Für diese Kinder endet der Anspruch nicht mit dem Ende ihrer Teilnahme am Unterricht in der vierten Jahrgangsstufe, sondern gemäß der bundesrechtlichen Vorgabe mit Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Die Vorschrift des § 7 Absatz 4 dient der systematischen Einbindung in das KiföG M-V und verweist auf die maßgeblichen bundesrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Bei der Verweisung auf die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen handelt es sich um eine dynamische Verweisung. Sollte sich die Regelung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ändern, würde diese Änderung auch für das Kindertagesförderungsgesetz zur Anwendung kommen. Gegenwärtig absehbar ist eine Ergänzung dergestalt, dass der Rechtsanspruch in den Schulferien auch als erfüllt gilt, soweit Angebote der Jugendarbeit eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung gestellt werden (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien vom 22. August 2025). Sollte eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes am 1. August 2026 in Kraft treten, hätten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags die Möglichkeit, den Familien in den Schulferien alternative Angebote zur Hortförderung zur Verfügung zu stellen.

Sodann legt der neue § 7 Absatz 5 die Förderumfänge für Kinder mit einem Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fest. Grundlage für die Berechnung der für den Hort nach Abzug der Schulzeit verbleibenden Förderumfänge ist die Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024. Durch die in der Tabelle festgelegte Hortzeit pro Woche in Zeitstunden wird gewährleistet, dass jedes Kind ergänzend zu der für seine Schulform und Jahrgangsstufe vorgesehenen Schulzeit bis zum vollen Umfang des Rechtsanspruches betreut ist. Da die Gegebenheiten an den Schulen unterschiedlich und vertraglich nicht regelbar sind, ist es Aufgabe der Hortträger, die Verteilung des Wochenkontingents mit den Eltern vertraglich so zu vereinbaren, dass die Förderung unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung verwirklicht werden kann. Bei diesem Modell der Zusammenarbeit bleibt es auch zukünftig dabei, dass Horte im Falle von Unterrichtsausfällen und Freistunden während der Schulzeit nicht zur Übernahme der Betreuung der Kinder verpflichtet sind. Mit der Hortförderung wird eine Förderung ergänzend zu den Unterrichtszeiten der Schule und zu zusätzlichen Angeboten im Rahmen der ganztägig arbeitenden Grundschule angeboten. Dies gilt jedoch nicht für Unterrichtsausfall oder die Wartezeiten bis zur Abfahrt von Schulbussen. Diese Zeiten unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule (zum Vorstehenden PdK MV G-2, KiföG M-V § 6 4., beck-online).

Während der Schulferien erhöht sich der in der Tabelle ausgewiesene Hortförderanspruch um die Schulzeit auf höchstens 40 Wochenstunden. Ausgehend von der Stundentafelverordnung ergeben sich daraus folgende Betreuungszeiten:

Schulart	Grundschule	Grundschule	weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1 + 2	3 + 4	5 + 6
Schulzeit in Wochenstunden	22	25	30
Förderumfang im Hort in Wochenstunden	18	15	10
Summe Schul- und Hortzeit zur Erfüllung des Rechtsanspruches in den Schulferien	40	40	40

Damit wird auch in den Schulferien eine bürokratiearme Möglichkeit der Inanspruchnahme eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebotes geschaffen. Durch die tabellarische Darstellung wird für alle Beteiligten, insbesondere die Familien und die Leistungserbringer, der nach Abzug der Schulzeit verbleibende Förderumfang im Hort transparent. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden dabei die Grundschulen und die ganztägig arbeitenden Grundschulen einheitlich behandelt und jeweils zwei Jahrgangsstufen zusammengefasst. Ungeachtet dessen können Familien während der Schulferien – in Abhängigkeit von ihren tatsächlichen Bedarfen – aber auch eine geringere Förderung als 40 Wochenstunden in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der Formulierung „höchstens 40 Wochenstunden“. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die verschiedenen Regelungen für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 und in den Folgejahren eingeschult werden, in § 7 Absatz 8 zusammengefasst.

In § 7 Absatz 6 wird die Möglichkeit geschaffen, dass Familien einen Hortförderumfang unterhalb des Rechtsanspruches – wie er in der Tabelle in Absatz 5 für die einzelnen Jahrgangsstufen ausgewiesen ist – in Anspruch nehmen. Denkbar wäre insofern beispielsweise, dass Eltern für ihr Kind aufgrund von Schichtarbeit täglich nur eine Förderung von einer Stunde von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr oder von zwei Stunden von 05:30 Uhr bis 07:30 Uhr im Frühhort benötigen. Dies kommt in der Praxis insbesondere bei Kindern vor, die auf einer ganztägig arbeitenden Grundschule gefördert werden. Kinder der Jahrgangsstufe eins, die eine ganztägig arbeitende Grundschule besuchen, verbringen statistisch im Durchschnitt 25 Wochenstunden in der Schule. In der Jahrgangsstufe drei sind es sogar knapp 30 Wochenstunden. Ausgehend von einem Schulbeginn um 07:30 Uhr endete die Schulzeit damit für Kinder in dem letztgenannten Beispiel um 13:30 Uhr. Unter Berücksichtigung etwaiger Fahrzeiten von der Schule zum Wohnort deckte sich die Abwesenheit der Kinder damit im Wesentlichen mit einer frührsichtbedingten Abwesenheit eines oder einer Personensorgeberechtigten. Der benötigte Förderumfang für den Frühhort beliefe sich dann wöchentlich auf insgesamt fünf oder zehn Stunden. Die Norm ist angelehnt an das vormals in § 7 Absatz 2 geregelte Modell der Halbtagsförderung in Krippen und Kindergärten und ermöglicht es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, auf entsprechende Bedarfe der Familien einzugehen.

§ 7 Absatz 7 regelt die Voraussetzungen, unter denen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen über den Rechtsanspruch hinausgehenden Förderbedarf feststellen können. Damit fällt das Land hinsichtlich der Förderumfänge im Hort nicht hinter den bisherigen Status quo zurück, dehnt den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch landesrechtlich aber auch nicht über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus aus.

Zur bedarfsgerechten Steuerung wird es auch in der zukünftigen Förderung zwei verschiedene Förderumfänge geben. Gegenwärtig sind dies nach einer Einzelfallprüfung 15 oder 30 Wochenstunden zusätzlich zur Schulzeit. Zukünftig werden es – in Abhängigkeit von der jeweiligen Jahrgangsstufe des Kindes – 15 oder 18 Wochenstunden bedarfsunabhängiger Förderung zusätzlich zur Schulzeit sein. Bedarfsabhängig kann darüber hinaus weiterhin eine Bewilligung von 30 Wochenstunden zusätzlich zur Schulzeit erfolgen. Damit wird – in Abhängigkeit von der individuellen Schulzeit des Kindes – eine ganztägige Bildung und Betreuung von 50 Wochenstunden gewährleistet.

Entscheidend für die Bewilligung dieser erhöhten Förderung sind die Bedarfe der Familien. Maßgebend für den zeitlichen Umfang sind die Förderungsziele nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (BeckOGK/Etzold, 1.6.2023, SGB VIII § 24 Rn. 85, beck-online). Bei einem Bedarf über den Rechtsanspruch in Höhe von 40 Wochenstunden hinaus muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie abstellt (BeckOGK/Etzold, 1.6.2023, SGB VIII § 24 Rn. 45 ff., beck-online). Anspruchsbegründende Faktoren für einen erhöhten Bedarf sind regelmäßig längere Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sowie die Wegezeiten. Die Möglichkeit einer familieninternen Aufgabenverteilung (Bringen und Abholen) ist dabei aber ebenso in die Prüfung einzubeziehen (vgl. auch PdK MV G-2, KiföG M-V § 7 4., beck-online). Die Arbeitszeit ist glaubhaft zu machen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Berufsgruppen, die im Schichtsystem arbeiten oder Flex-Verträge haben und typischerweise von kurzfristig anfallender Mehrarbeit durch Überstunden betroffen sind, können ihre durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten beispielsweise auch durch Vorlage von Lohnjournalen oder anhand von Nachweisen aus dem Zeiterfassungssystem glaubhaft machen. Zusätzliche zeitliche Bedarfe können sich auch aufgrund einer Abstimmung mit der Betreuung von Geschwisterkindern mit Behinderungen, für familiäre Verpflichtungen der Pflege von Angehörigen, für außergewöhnliche Verkehrslagen sowie für Alleinerziehende ergeben. Als Alleinerziehende gelten entsprechend des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Regelung empfiehlt es sich für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Regelbeispiele für die Bewilligung der Förderumfänge zu formulieren. Dadurch würde die Bewilligungspraxis weiter standardisiert und der bürokratische Aufwand verringert. Ausweislich der Ergebnisse des Mikrozensus 2023 leisten 82,7 Prozent der Erwerbstätigen in Mecklenburg-Vorpommern kumuliert bis unter 41 Arbeitsstunden je Woche. Laut Daten des Mikrozensus benötigten im Jahre 2020 (aktuellstes Jahr) 75 Prozent der auskunftgebenden Erwerbstätigen für den Hinweg zur Arbeitsstätte einen Zeitaufwand von unter 30 Minuten. Lediglich 5 Prozent der Erwerbstätigen pendelten für den Hinweg zur Arbeitsstätte über 60 Minuten. Insgesamt 91 Prozent der Erwerbstätigen erreichen ihren Arbeitsplatz in unter 60 Minuten. Rund ein Viertel der Erwerbstätigen erreicht ihren Arbeitsplatz sogar unter zehn Minuten. Die Zahlen unterscheiden sich nicht signifikant zu den Werten aus der vorletzten Erhebung von 2016.

Eine Mehrbelastung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird sich in der Gesamtschau aus der Einführung der neuen Förderumfänge im Hort nicht ergeben. Bereits gegenwärtig müssen sie im Rahmen der Bewilligung zwischen zwei bedarfsabhängigen Förderumfängen entscheiden (15 oder 30 Wochenstunden). Hinzu kommt, dass der Förderumfang von 40 Wochenstunden auch während der Ferienzeit gültig bleibt.

Somit entfällt – stufenweise mit dem Rechtsanspruch – die aufwendige Glaubhaftmachung eines erhöhten Förderbedarfs, die der Träger der Kindertageseinrichtung für jede Ferienzeit bisher von den Eltern abfordern musste. Die damit einhergehenden administrativen Minderbelastungen würden etwaige Mehrbelastungen jedenfalls ausgleichen.

In § 7 Absatz 8 sind die Regelungen zu den Förderumfängen während der Schulferien zusammenhängend für diejenigen Kinder dargestellt, die im Schuljahr 2026/2027 und in den Folgejahren eingeschult werden. Diejenigen Kinder, die während der Schulzeit entweder 10 Wochenstunden in Anspruch nehmen oder aber den Rechtsanspruch von 18 oder 15 Wochenstunden, können auch in den Ferien 40 Wochenstunden im Hort gefördert werden. Für Kinder, die während der Schulzeit einen Hortförderumfang von 30 Wochenstunden nutzen, gelten das Verfahren und die Förderumfänge, die auch für diejenigen Kinder zur Anwendung gelangen, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind.

Ausweislich des § 7 Absatz 9 gelten die Regelungen des § 6 Absatz 5 bis 8 auch für die Hortförderung. Insofern kann auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden.

Nach § 7 Absatz 10 können Horteinrichtungen für eine Dauer von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen bleiben. Die einzelne Schließzeit darf dabei drei aufeinanderfolgende Wochen nicht überschreiten. Die Regelung zur Schließzeit entspricht den Vorgaben des § 24 Absatz 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zugleich wird damit das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung fixiert. Empirische Befunde zeigen, dass sowohl umfangreiche tägliche Betreuungszeiten als auch eine nahezu ganzjährige Betreuung mit erhöhten Belastungsniveaus einhergehen und zu wiederkehrender sowie persistierender Anspannung führen können, die langfristig gesundheitsschädliche und entwicklungshemmende Effekte aufweist. Daher haben auch (Klein-)Kinder ein deutliches Bedürfnis nach Erholungsphasen. Empfohlen wird in der Praxis insofern beispielsweise die Vereinbarung einer festen Anzahl an Abwesenheitstagen pro Jahr mit den Eltern im Betreuungsvertrag, wenn diese Tage nicht bereits durch Schließzeiten der Einrichtung vorgegeben sind (zum Vorstehenden statt vieler Langhammer: „Auch Kinder brauchen Urlaub!“ in: Kleinstkinder in Kita und Tagespflege 04/2019, S. 26). Als Orientierungsgröße für die hiesige Festlegung dienen die Regelungen anderer Länder sowie die Regelung des § 3 des Bundesurlaubsgesetzes, wonach bei einer Fünftagewoche die Dauer des gesetzlichen Mindesturlaubs 20 Arbeitstage beträgt (BeckOK ArbR/Lampe, 69. Ed. 1.9.2023, BUrtG § 3 Rn. 5, beck-online). Eine vierwöchige Schließzeit abzüglich der Wochenenden entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindesturlaub in Höhe von 20 Arbeitstagen. Ausweislich statistischer Erhebungen belaufen sich die durchschnittlichen Urlaubstage pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern auf 27,5 (Compensation Partner, Studie Urlaubstage, 2020, abrufbar unter <https://shorturl.at/sgItV>). Die Begrenzung der zusammenhängenden Schließtage auf drei aufeinanderfolgende Wochen trägt dem besonderen Betreuungsbedarf von Familien Rechnung und soll längere Betreuungslücken vermeiden. Neben den Kindern profitieren auch die Einrichtungsträger und das pädagogische Personal von der neuen Regelung. Die Vorgabe erleichtert die Dienstplangestaltung und ermöglicht auch dem Personal eine längere zusammenhängende Erholungszeit. Für Kinder, die nicht von ihren Erziehungsberechtigten betreut werden können, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, im Fall von Ferienschließzeiten eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (§ 22a Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Der neue § 7a Absatz 1 fasst die vormals in § 3 Absatz 5 und § 6 Absatz 5 bestehenden Regelungen aus rechtssystematischen Gründen zusammen. Die Regelung entspricht den Empfehlungen des „Runden Tisches Ganztags“. Entsprechend dem Antrag vom 25. Oktober 2023: „Konzept für das Ganztagsrecht ab dem Jahr 2026 vorlegen – Bessere Bildung, höhere Qualität, mehr Plätze“ (Drucksache 8/2721), ergänzt durch den Änderungsantrag vom 9. November 2023 (Drucksache 8/2770), beschloss der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, mit den kommunalen Landesverbänden, den Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie den außerschulischen Kooperationspartnern ins Gespräch zu kommen und unter Beteiligung des Landtages einen Runden Tisch einzuberufen, der eine gemeinsame, ganzheitliche Strategie sowie eine erste Priorisierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 entwickeln sollte.

Im Ergebnis dessen wird in Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf die tradierte und bewährte Struktur der Kooperation von Schule und Hort gesetzt. Die vorhandene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft Grundschule und Hort soll so gestärkt werden. Der für die Deckung bestehender ganztägiger Förderbedarfe für Kinder im Grundschulalter erforderliche Platzausbau fokussiert dementsprechend auf den Hortbereich. Eine enge Zusammenarbeit von Schule und Hort ermöglicht den Kindern einen fließenden Übergang zwischen Unterrichts-, Angebots- und Hortzeit. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter erfordert eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen Schule, Hort, Kinder- und Jugendhilfe und anderen Akteuren. Damit sollen qualitativ hochwertige Ganztagsangebote gewährleistet und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf unterstützt werden. Für gelingende ganztägige Bildungsangebote ist die Kooperation unterschiedlicher Professionen in festen Strukturen erforderlich. Die Umsetzung und Ausgestaltung erfolgt jedoch standortspezifisch durch eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Partner. Der Hort sowie die gegebenenfalls eingebrachten, in Verantwortung der ganztägig arbeitenden Grundschule organisierten Angebote durch externe Kooperationspartner werden integraler Bestandteil der ganztägigen pädagogischen Arbeit. Die Organisation und Finanzierung der Angebote externer Kooperationspartner an den ganztägig arbeitenden Grundschulen verbleiben im Schulbereich – aber der Hort wird als gleichberechtigter Partner in der Bildungsgemeinschaft dabei einbezogen (trilaterale Kooperationsvereinbarungen). Die externen Angebote finden je nach personellen und institutionellen Möglichkeiten entweder an der Grundschule oder auch außerhalb der Öffnungszeiten der Schule und außerhalb des Schulgeländes statt. Denkbar sind Angebote direkt in den Räumlichkeiten des Hortes, der Musikschule oder auf dem Fußballplatz. Rechtlich ist dies bereits gegenwärtig möglich und wird an einigen Standorten auch schon praktiziert. Diese Möglichkeit soll zukünftig noch stärker in den Blick genommen werden, um die beiden Systeme Hort und Schule enger zu verzahnen.

Die Muster-Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung der Ganztagsförderung, die im Rahmen des „Runden Tisches Ganztags“ erarbeitet wurde, bildet die Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der kooperierenden Partner. Sie enthält Informationen zu den Kooperationspartnern, gemeinsame Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen und konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit. Organisatorisch bietet die Vereinbarung Hinweise zur Terminplanung, zur Mittagsverpflegung, zur Zusammenarbeit mit externen Partnern und zur Beteiligung der Elternvertretungen. Die Elternvertretungen schließen im Schulbereich den Schulelternrat nach § 88 Absatz 1 des Schulgesetzes und im Hortbereich den Elternrat der Kindertageseinrichtung nach § 22 Absatz 3 ein.

Die Landesregierung empfiehlt die Verwendung der Muster-Kooperationsvereinbarung, soweit vor Ort nicht bereits vergleichbare Vereinbarungen entwickelt worden sind und genutzt werden. Haben Hort und Schule denselben Träger, wie es bei freien Schulträgern üblich ist, wird in der Praxis der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung in der Regel nicht erforderlich sein. Bestehende gesetzliche Zuständigkeiten – insbesondere die der Schulträger für die Mittagsverpflegung – werden durch die Festlegungen in den Kooperationsvereinbarungen nicht geändert. Deren Inhalte haben insofern nur deklaratorische Wirkung. Darüber hinaus hat sich in der Praxis ein regelmäßiger Austausch von Horten und Kindertagespflegepersonen mit den Schulen zur individuellen Förderung der Kinder bewährt.

Bereits gegenwärtig besteht für die Leistungserbringer die Verpflichtung zur pädagogischen Koordinierung und Gestaltung des Übergangs der Kinder zwischen Grundschule und Hort. Zusätzliche Aufgaben werden insofern durch § 7a Absatz 1 nicht geschaffen. Pädagogische Fachkräfte, die diese Koordinierungsfunktion übernehmen, tragen jedoch eine besondere Verantwortung für die ganztägige Bildungsgemeinschaft aus Hort und Grundschule und erhalten hierfür zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit durch die neue Finanzierungsregelung in § 7a Absatz 2. Für sie wird die Bezeichnung Ganztagskoordinatorin und Ganztagskoordinator eingeführt. Die Regelung dient damit perspektivisch auch der Motivation des Bestandspersonals sowie der Fachkräftegewinnung und -sicherung. Das vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung finanzierte Modellprojekt Big HuG – Bildungsgemeinschaft Hort und Grundschule bietet den Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren praxisnahe Unterstützung durch Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten.

Bei der gesetzlichen Regelung handelt es sich im Wesentlichen um eine Finanzierungsregelung. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Organisationsfreiheit der Einrichtungsträger und hängt insbesondere davon ab, ob in Horten jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend sowie in Gruppen oder ohne Gruppenbezug gearbeitet wird. Eine pädagogische Fachkraft kann überdies auch mehr als einen Jahrgang koordinieren und damit mehrere zusätzliche Wochenkontingente mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit erhalten. Die Regelung weist die Koordinierungsaufgabe pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 2 Absatz 7 KiföG M-V zu und schließt damit auch Einrichtungsleitungen nach § 15 Absatz 1 KiföG M-V ein.

Ausweislich der gesetzlichen Regelung stellt das Land den Horten für die Schuljahre 2026/2027 bis 2029/2030 sukzessiv aufwachsende zusätzliche Zeitkontingente zur Verfügung. Die Hortträger haben den pädagogischen Fachkräften, die in ihren Einrichtungen die Aufgabe der Ganztagskoordination wahrnehmen, diese Zeitkontingente in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung der Höhe der zusätzlichen Wochenstunden mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und der korrespondierenden Mittel je Horteinrichtung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in Abhängigkeit von der Anzahl der belegten Plätze zum 1. März eines jeden Jahres durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums. Die Bewilligung wird für die Haushaltsjahre 2026 bis einschließlich 2030 bis maximal zur Höhe der in § 26 Absatz 11 genannten Beträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen. Ausgehend von der Anzahl der Horteinrichtungen und der Anzahl der belegten Hortplätze im Jahr 2025 ergäben sich gegenwärtig beispielhaft die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zeitkontingente.

Anzahl und Verteilung der Ganztagskoordinatoren (Berechnung auf Grundlage der Horte nach der Anzahl der belegten Plätze)						
Anzahl der belegten Plätze aller Horte (Stand: 01.05.2025)	1 - 198		199 - 352		Summe aller Horte	28.11.2025
Status Quo: Anzahl der Horte nach belegten Plätzen	477		60		537	
Anzahl der Gruppen je Einrichtung	1 - 9		10 - 16			
	je Einrichtung	diese Einrichtungen	je Einrichtung	diese Einrichtungen	alle Einrichtungen	
2026 (August - Dezember 2026)						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	2,0	20.988	2,0	2.640	23.628	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt in 5 Monaten
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	9,0	4.293	9,0	540		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	1.215.092,52 €		152.841,83 €		1.367.934 €	Gesamtausgaben für 5 Monate
2027						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	5,5	136.422	7,5	23.400	159.822	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	24,8	11.806	33,8	2.025		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	3.564.271,39 €		611.367,31 €		4.175.639 €	Gesamtausgaben
2028						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	8,0	198.432	9,5	29.640	228.072	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	36,0	17.172	42,8	2.565		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	5.365.848,57 €		801.502,54 €		6.167.351 €	Gesamtausgaben
2029						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	10,0	248.040	11,0	34.320	282.360	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	45,0	21.465	49,5	2.970		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	6.942.066,59 €		960.537,52 €		7.902.604 €	Gesamtausgaben
2030						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	10,5	260.442	13,5	42.120	302.562	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	47,3	22.538	60,8	3.645		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	7.544.290,86 €		1.220.100,95 €		8.764.392 €	Gesamtausgaben

Die Zuweisung der Mittel ist zunächst auf den Zeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben befristet. Im Rahmen der in § 36 vorgesehenen Evaluation der Regelungen zur Umsetzung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auch § 7a Absatz 2 unter Beteiligung der Leistungserbringer und Leistungsträger geprüft, um über die Fortführung dieser Qualitätsmaßnahme oder ihre Ersetzung durch eine andere Form der Qualitätsverbesserung zu entscheiden.

§ 7a Absatz 3 ermöglicht ergänzend zur Kooperation der zwei Bildungseinrichtungen Hort und Schule auf der pädagogischen Ebene auch eine engere örtliche Zusammenführung, die die inhaltliche Zusammenarbeit erfahrungsgemäß erleichtert. Die Neuregelung dient der Umsetzung der Ziffer 271 der Koalitionsvereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 8. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern 2021 bis 2026. Darin vereinbarten die Koalitionspartner, den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter im Land umzusetzen und im Rahmen dessen Hort und Schule enger zusammenzuführen, um die ganztägige Bildung zu stärken. Die Koalitionspartner vereinbarten in Ziffer 360 überdies, den Ausbau der Hortplätze vorrangig an Schulstandorten umzusetzen. Die Zusammenarbeit zwischen Hort und Grundschule werden die Koalitionspartner entsprechend weiter stärken, um eine ganztägige Bildung zu verwirklichen.

Die Regelung entspricht einer Empfehlung des „Runden Tisches Ganztag“. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legten in zwei Sitzungen zu dieser Thematik dar, dass ein weiterer Ausbau solitärer Horteinrichtungen an allen Standorten aus Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgründen nicht umsetzbar ist. Dennoch muss an vielen Schulstandorten auf den bis zum Schuljahr 2029/2030 steigenden Bedarf reagiert werden. Auf der Grundlage der jeweiligen rechtlichen Vorgaben und baulichen Empfehlungen können Hort und Schule (unter Einbezug des Schulträgers) gemeinsam ein pädagogisches Konzept für die integrierte und multifunktionale Raumnutzung entwickeln, das in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen wird. Funktionsräume in Schulen können für den Hort wertvolle Ergänzungen für Angebote darstellen beziehungsweise die Möglichkeiten von Angeboten durch eigenes pädagogisches Personal erweitern, weil dadurch Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, die der Hort nicht vorhalten kann.

Im Gegenzug kann die Nutzung von Horträumen für Unterrichtsstunden am Vormittag hilfreich sein, wenn das Fehlen der schultypischen Raumstruktur, das Mobiliar und Materialien eine für Grundschulkinder aufgelockerte Unterrichtsgestaltung begünstigen, zum Beispiel bei Gruppen- oder Projektarbeit, Bewegungsspielen oder Veranstaltungen. Eine integrierte Raumnutzung bietet die Chance der Verknüpfung formaler, non-formaler und informeller Angebote in multiprofessionellen Teams. Um hierfür die grundsätzlichen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es jedoch einer landeseinheitlichen Empfehlung, welche Räume für eine integrierte Nutzung geeignet sind. Im weiteren Austausch konnte gemeinsam folgende alphabetisch geordnete Liste geeigneter Räumlichkeiten für die integrierte und multifunktionale Nutzung erarbeitet werden:

- allgemeine Unterrichtsräume (nur zur Hausaufgabenerledigung, für Leseangebote und ähnliche Angebote des Hortes zur Unterstützung der formalen Bildung oder für Angebote, die als sitzende Tätigkeiten an einem Tisch ausgeübt werden (10-Finger-Schreibkurs, Diamond Painting, Handlettering, Zeichenkurse etc.)),
- Aufenthaltsbereiche und Bewegungsflächen,
- Aulen, Foyers, Pausenhallen,
- Gemüse- und Obstgärten,
- Gruppenräume,
- Küchen/Lehrküchen, Mensen, Cafeterias,
- Räume für das künstlerisch-musische Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel),
- Räume für das Werken, Schülerwerkstätten und vergleichbare Funktionsräume,
- Ruheräume,
- Schulbibliotheken und -mediatheken,
- Schulhöfe,
- Sporthallen und -plätze sowie
- Toiletten/sanitäre Räume.

Die entgeltfähigen Betriebskosten der multifunktionalen Nutzung werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über einen Prozentsatz, der bei Gleichverteilung der Nutzung zwischen Schule und Hort in der Regel 50 Prozent beträgt, berechnet. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ist ein Flächenberechnungswert von 100 Prozent der Räumlichkeiten, die durch beide Partner der Bildungsgemeinschaft genutzt werden sollen, berücksichtigungsfähig.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 14 Absatz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Übergangsregelung läuft zum 31. Dezember 2025 aus und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

In § 14 Absatz 2 wird die Angabe des Zeitraums zur Einhaltung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses konkretisiert. Es wird nicht mehr allgemein auf einen Zeitraum von sechs Monaten abgestellt, sondern auf den Zeitraum eines Schulhalbjahres. Dies ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zukünftig auch eine bessere statistische Erfassung und Auswertung im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, zu der sie bereits gegenwärtig verpflichtet sind.

Zu Nummer 8 (§ 15)

In Reaktion auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 10. Oktober 2025 (Aktenzeichen 6 B 2404/24 SN) wird eine Satzungsermächtigung in § 15 Absatz 2 neu aufgenommen. Der Landesrahmenvertrag KiföG M-V regelt gegenwärtig in § 3 Absatz 5:

„Es wird ein Leitungsschlüssel vereinbart. Dabei wird eine Mindestausstattung von 0,50 VzÄ und maximal 1,75 VzÄ pro Einrichtung festgelegt. Die Vertragskommission nach § 7 hat die Aufgabe, die Grundlage und Berechnung des Leitungsanteils zu entwickeln. Die Berechnung wird Bestandteil der Anlage 2.“

Auf dieser Grundlage formuliert beispielsweise ein Landkreis in seiner Kita-Satzung:

„Leitungsanteile gemäß § 15 Absatz 2 KiföG M-V für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einer Kindertageseinrichtung orientieren sich an § 3 Absatz 5 des Landesrahmenvertrages KiföG M-V. Sie werden auf Antrag des Trägers von 0,5 VzÄ bis 1,75 VzÄ nach folgender Festlegung berücksichtigt: bis zu 60 Kinder je Einrichtung 0,5 VzÄ; von 61 bis 120 Kinder je Einrichtung 1,0 VzÄ; von 121 bis 180 Kinder je Einrichtung 1,5 VzÄ; ab 181 Kinder je Einrichtung 1,75 VzÄ.“

Perspektivisch strebt die Vertragskommission des Landesrahmenvertrages KiföG M-V die Vereinbarung landesweit einheitlicher Leitungsschlüssel an.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Ein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege besteht nach § 24 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht (OVG Bln-Bbg BeckRS 2015, 52892). Ob ein solcher Platz zur Verfügung gestellt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (NdsOVG BeckRS 2018, 33033). Besteht ein besonderer Bedarf, kann das Kind ausschließlich oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. Ein solcher Bedarf besteht anerkanntermaßen dann, wenn die Kindertagespflege die geeignetere Form ist, weil in der Kleingruppe besser auf besondere Bedürfnisse eingegangen werden kann, oder wenn das Kind in (großen) Gruppen Probleme hat (NdsOVG BeckRS 2022, 17083 Rn. 5). Kindertagespflege kommt ferner bei Kindern mit Behinderung in Betracht (VG München BeckRS 2024, 13492 Rn. 21; zum Vorstehenden insgesamt BeckOK SozR/Winkler, 78. Ed. 1.9.2025, SGB VIII § 24 Rn. 45, beck-online). Über den Landesrechtsvorbehalt des § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in § 18 Absatz 1 ein besonderer Betreuungsbedarf auch für den Fall anerkannt worden, dass Kinder im Grundschulalter eine individuelle Begleitung bei den Hausaufgaben in einer kleinen Gruppe benötigen.

Der letzte Satz, wonach die Förderung in diesen Fällen auf homogene Gruppen mit Kindern im Grundschulalter bei Personen mit einer pädagogischen Ausbildung nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 10 beschränkt ist, wird gestrichen. Damit entspricht die Landesregierung einer Forderung aus der Praxis. Regelmäßig wenden sich Eltern an die Jugendämter und das Fachressort und begehren eine Förderung ihrer Kinder unter Verweis auf das Wunsch- und Wahlrecht über das dritte Lebensjahr hinaus bei einer Kindertagespflegeperson. Auch einige Kindertagespflegepersonen möchten Kinder über das dritte Lebensjahr hinaus, insbesondere auch Hortkinder, betreuen dürfen, selbst wenn sie keine pädagogischen Fachkräfte im Sinne des KiföG M-V sind. Sie verweisen dann unter anderem darauf, dass ihre fachliche Qualifizierung auch eine Hortkinderförderung ermögliche. In der Praxis teilen sich bisweilen ein Krippen- und ein Hortkind einen Platz bei einer Kindertagespflegeperson. Das Hortkind kommt, wenn das Krippenkind abgeholt wird. Das Bundesland Brandenburg hat bereits einen Rechtsanspruch in Höhe von vier Stunden täglich für Grundschulkindern gesetzlich verankert und bezüglich der Kindertagespflegepersonen eine Regelung, die mit der hier geplanten Änderung vergleichbar ist. § 1 Absatz 4 KitaG lautet:

„Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen [...].“

Überdies wurde in § 18 Absatz 3 der Verweis auf den § 11 Absatz 2 neu aufgenommen. Damit wird gewährleistet, dass auch Kindertagespflegepersonen den Kindern eine vollwertige und gesunde Mahlzeit anbieten, die sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientiert. Eine gesunde und vollwertige Verpflegung ist Teil der Gesundheitserziehung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 und eingebettet in eine Gruppe von Kindern auch Teil des sozialen Lernens nach § 3 Absatz 1 (PdK MV G-2, KiföG M-V § 11 3., beck-online). Anders als in Kindertageseinrichtungen ist die Verpflegung bei Kindertagespflegepersonen kein integraler und nicht abwählbarer Bestandteil des Leistungsangebotes. Aufgrund der strukturellen Unterschiede gegenüber der Förderung in Kindertageseinrichtungen können Eltern und Kindertagespflegepersonen vertraglich vereinbaren, dass die Verpflegung der Kinder durch die Eltern selbst erfolgt. Diese Möglichkeit kann für Eltern ein maßgeblicher Grund sein, eine Förderung durch eine Kindertagespflegeperson zu wählen. In diesen Fällen ist die Kindertagespflegeperson lediglich im Ausnahmefall verpflichtet, eine vollwertige und gesunde Mahlzeit zur Verfügung zu stellen, nämlich dann, wenn die von den Eltern bereitzustellende Verpflegung versehentlich nicht mitgegeben wurde.

Zu Nummer 10 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung in § 26 Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 26 Absatz 11 geändert wird und § 26 Absatz 12 zeitlich befristet war und aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Neu eingefügt wird § 26 Absatz 3a. Die Norm regelt inhaltlich, wie bisher auch, die Prozentsätze für die Umrechnung der gemeldeten Plätze durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang in Vollzeitäquivalente. Da für die Förderarten Krippe, Kindergarten und Hort die Bezeichnungen für die jeweiligen Förderumfänge in Wochenstunden neu gefasst werden, ist in der Folge auch die Formulierung in den Nummern 1 und 2 anzupassen. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher. 50 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent und dem vormaligen Ganztagsplatz, 30 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und dem vormaligen Teilzeitplatz und 20 Wochenstunden entsprechen 40 Prozent und dem vormaligen Halbtagsplatz, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind. Im Hort entsprechen 30 Wochenstunden 100 Prozent und dem vormaligen Ganztagsplatz und 15 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und dem vormaligen Teilzeitplatz.

Der neue § 26 Absatz 3b ist aufgrund der neu eingefügten Förderumfänge in der Förderart Hort für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 einen bundesrechtlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung haben werden, erforderlich. Das Land bietet diesen Kindern im Hort zukünftig unter Anrechnung der Schulzeit mindestens eine Förderung im Umfang von 40 Stunden pro Woche, das heißt, die früheren Teilzeitplätze in Höhe von 35 Stunden pro Woche unter Anrechnung der Schulzeit wird es für Kinder mit einem Rechtsanspruch nicht mehr geben. Bedarfsabhängig können Eltern für ihre Kinder darüber hinaus aber auch eine Bewilligung für eine Förderung im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden erhalten. Eine Schlechterstellung der Familien durch die Neuregelung kann mithin ausgeschlossen werden.

Die bundesgesetzliche Einführung des Rechtsanspruches unter Anrechnung der Schulzeit und die neue verpflichtende GaFöG-Statistik erfordern auch in abrechnungstechnischer Hinsicht ein neues System der Umrechnung der gemeldeten Plätze in Vollzeitäquivalente. Die Meldung der Träger für Hortplätze erfolgt zukünftig für Kinder mit einem Rechtsanspruch unter Angabe der belegten Plätze nach Schulart, Jahrgangsstufe und bedarfsbezogenem Förderumfang.

Zu Buchstabe c

§ 26 Absatz 11 wird ersetzt. Die ursprüngliche Regelung ist durch Zeitablauf hinfällig geworden. Der neue Norminhalt legt die jährlichen Zuweisungsbeträge für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der zusätzlichen mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren fest. Diese erhalten ab dem Schuljahr 2026/2027 gemäß § 7a Absatz 2 zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit. Ziel ist, dass jedes Kind mit Rechtsanspruch nach der Einschulung durch eine Fachkraft in seiner Hortgruppe beim Übergang von der Schule in den Hort unterstützt wird. Diese Fachkraft soll neben der pädagogischen Arbeit am Kind auch in besonderem Maße für die Organisation und die Zusammenarbeit in der ganztägigen Bildungsgemeinschaft von Hort und Grundschule tätig sein. Die konkrete Entscheidung, welche pädagogischen Fachkräfte in den Horteinrichtungen diese Koordinierungsaufgabe übernehmen und hierfür zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit erhalten, verbleibt aufgrund dessen Organisationshoheit beim Einrichtungsträger.

Zu Buchstabe d

In § 26 wird der Absatz 12 aus redaktionellen Gründen aufgehoben, da er sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Nummer 11 (§ 26a)

Auch § 26a wird aufgehoben. Der Ausgleichsbetrag zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien wurde aufgrund der Umstellung der Finanzierung nur noch im Jahr 2024 gewährt.

Zu Nummer 12 (§ 29)**Zu Buchstabe a**

In § 29 Absatz 2 findet sich die vormals in § 24 Absatz 1 am Ende enthaltene Vorgabe betreffend Kindertagespflegepersonen. Die Verschiebung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Buchstabe b

§ 29 Absatz 3 wird gestrichen.

Zu Nummer 13 (§ 32)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 32 wird geändert, damit sich die inhaltliche Erweiterung der Norm auch in der Überschrift widerspiegelt. Die neue Bezeichnung lautet „Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung“.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Zweckbestimmung in § 32 Absatz 1 Satz 1 um die Erhebung der strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung dient der Sicherstellung einer sachgerechten, vorausschauenden und belastbaren Steuerung selbiger in Mecklenburg-Vorpommern. Eine verlässliche Haushalts- und Finanzplanung sowie die Weiterentwicklung von Qualität und Fachkräftesicherung setzen voraus, dass neben reinen Finanzdaten auch grundlegende Informationen zu den betrieblichen und strukturellen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtungen vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Erkenntnisse über bestehende Tarifbindungen, über Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen genutzten Räumlichkeiten sowie über die Zuständigkeiten für deren bauliche Instandhaltung. Diese Faktoren haben unmittelbaren Einfluss auf die Kostenstruktur, die Beschäftigungsbedingungen des pädagogischen Personals, die langfristige Sicherung von Standorten sowie auf die Umsetzung landes- und bundesrechtlicher Qualitätsanforderungen.

Die Aufnahme des Oberbegriffs der strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schafft eine hinreichend flexible und zugleich bestimmte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um auch künftig auf veränderte rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Entwicklungen reagieren zu können. Damit wird vermieden, dass für jede Anpassung der Datenerhebung eine erneute gesetzliche Änderung erforderlich wird. Der Regelungszweck bleibt dabei klar umrissen und auf Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe beschränkt.

Verfassungsrechtlich genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot, da Zweck, Kreis der Auskunftspflichtigen und Gegenstand der Datenerhebung für die Betroffenen hinreichend vorhersehbar geregelt sind. Die beispielhafte Konkretisierung der zu erhebenden Daten in der hiesigen Gesetzesbegründung trägt zusätzlich zur Normklarheit bei. Die Datenerhebung ist zur Erfüllung der landesrechtlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben geeignet und das Gemeinwohlinteresse hieran als hoch zu bewerten. Sie ist erforderlich und angesichts der geringen Eingriffsintensität auch angemessen. Erfasst werden betriebsbezogene Sachinformationen, keine Geschäftsgeheimnisse im engeren Sinne und keine sensiblen personenbezogenen Daten. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere wären freiwillige Erhebungen bei den Einrichtungsträgern erfahrungsgemäß nicht gleich wirksam.

Datenschutzrechtlich ist die Regelung unbedenklich. Die erhobenen Angaben beziehen sich überwiegend auf organisatorische, wirtschaftliche und strukturelle Merkmale der Träger und Einrichtungen und weisen regelmäßig keinen personenbezogenen Bezug auf. Soweit im Einzelfall ein Personenbezug nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung beziehungsweise zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Absatz 1 lit. c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung). Die Zweckbindung der Datenerhebung ist gesetzlich klar festgelegt; eine Weitergabe der Daten ist ausschließlich an fachlich zuständige Ministerien und nur zu den genannten Zwecken zulässig. Der Grundsatz der Datenminimierung wird gewahrt, da die Erhebung auf die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben beschränkt bleibt. Insgesamt stärkt die Ergänzung die Planungs- und Steuerungsfähigkeit des Landes, ohne den Kreis der Auskunftspflichtigen zu erweitern oder unverhältnismäßige Belastungen zu begründen. Zugleich trägt sie den verfassungs- und datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Bei der Änderung in § 32 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Aufnahme der Verpflichtung zur digitalen Erfassung und Übermittlung der täglichen An- und Abwesenheitszeiten der Kinder an das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium in § 32 Absatz 1a dient dem Ziel, die Steuerung und Weiterentwicklung der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern auf eine verlässlichere Datenbasis zu stellen. Bisher stehen für die Planung von Betreuungsangeboten vor allem Meldungen zu Belegungszahlen oder Platzkapazitäten zur Verfügung. Diese bilden jedoch nur eingeschränkt ab, in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich besucht werden. Gerade im Hinblick auf die Anpassung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses, die Ausgestaltung flexibler Öffnungszeiten sowie die Frage, wie sich Betreuungsbedarfe im Zeitverlauf entwickeln, ist es notwendig, präzise und belastbare Informationen zu den realen Anwesenheiten der Kinder zu gewinnen.

Die Erhebungen sind erforderlich, um die Bedarfe der Eltern, das System der Förderumfänge sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der Förderung zu evaluieren. Nur wenn bekannt ist, wie sich die Nutzung der Angebote tatsächlich gestaltet, kann überprüft werden, ob die gesetzlichen Förderumfänge den Bedürfnissen der Familien entsprechen und ob Anpassungen erforderlich sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu garantieren.

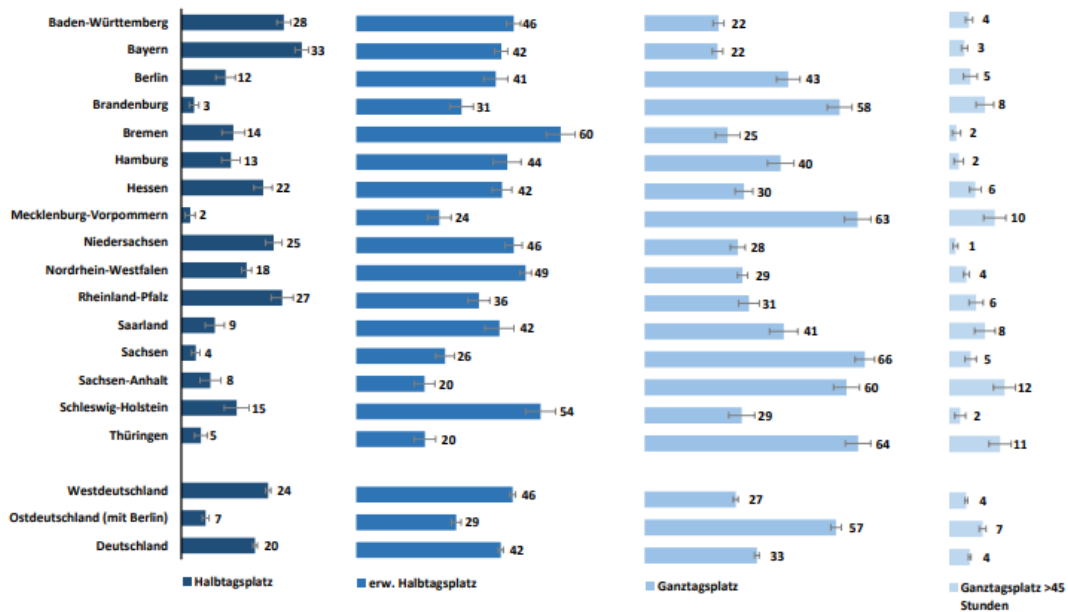
Eine entsprechende Berufsausübungsregelung für die Einrichtungsträger ist verhältnismäßig. Der vernünftige Grund des Gemeinwohls besteht hier in der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit öffentlicher Mittelverwendung. Hintergrund sind die Feststellungen des Landesrechnungshofes in seinem aktuellen Sonderbericht zu den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V. Gegenwärtig gibt es bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe keine Aufzeichnungen zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Einrichtungen. Auch die Einrichtungsträger machen ihnen gegenüber keine Angaben dazu, wie die verhandelten Betreuungszeiten ausgeschöpft werden (zum Vorstehenden Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 146 f.). Der Landesrechnungshof hat sich nach eigener Aussage bei seiner Prüfung nicht mit der Einführung einer landeseinheitlichen Pflicht zur Erfassung der tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder und mit differenzierteren Betreuungsumfängen befasst. Er sieht darin aber Potenzial, Betreuungszeiten zukünftig bedarfsgerechter zu steuern (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025, Rn. 149).

In eine ähnliche Richtung weisen auch statistische Erhebungen zu Betreuungsbedarfen der Eltern im U3- und U6-Bereich (Kayed/Wieschke/Kuger, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung: Der elterliche Bedarf im U3- und U6-Bereich, DJI-Kinderbetreuungsreport 2024). Im Rahmen der Befragungen wurden für U3-Kinder und U6-Kinder die folgenden vier Kategorien zur Abbildung des gewünschten zeitlichen Umfangs für eine Betreuung von Montag bis Freitag gebildet:

- Halbtagsplatz (mit höchstens 25 Stunden wöchentlich),
- erweiterter Halbtagsplatz (mit mehr als 25 und bis zu 35 Stunden wöchentlich),
- Ganztagsplatz (mit mehr als 35 und bis zu 45 Stunden wöchentlich) und
- großer Ganztagsplatz mit mehr als 45 Stunden wöchentlich.

Das Ergebnis zeigt, dass sich im U3-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern nur 10 Prozent der Eltern eine wöchentliche Betreuung mit mehr als 45 Stunden wünschen. Mit bis zu 45 Stunden wöchentlicher Betreuung würden 63 Prozent der Eltern auskommen und für 24 Prozent der Eltern genügt sogar eine Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden (vgl. hierzu die nachfolgende Abbildung).

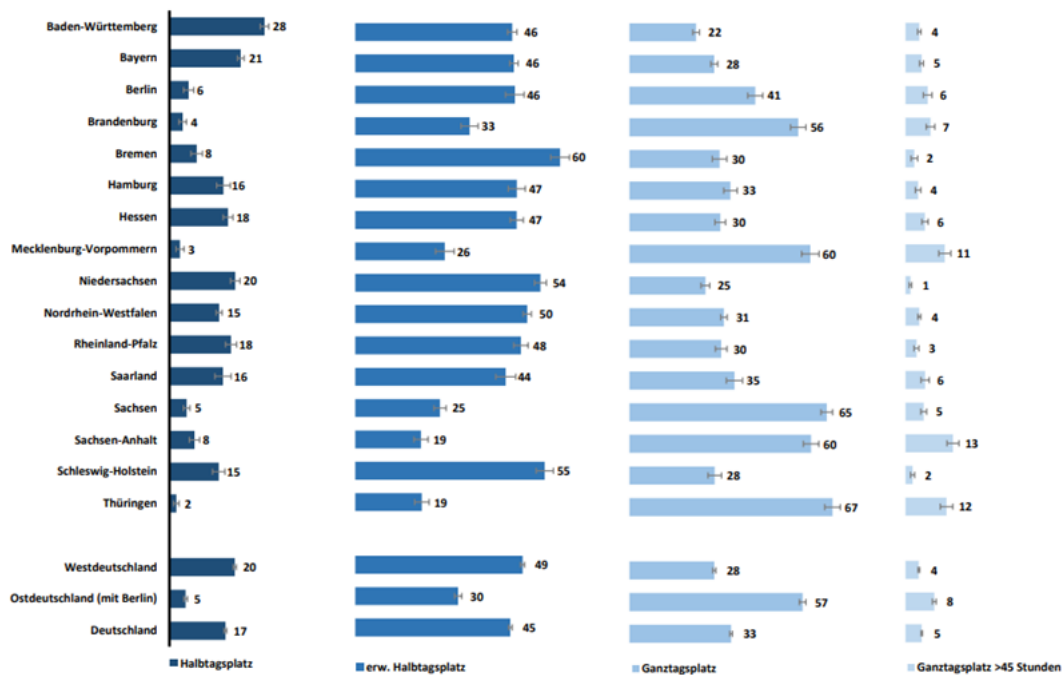
Abb. 1.5: Kindertagesbetreuung: gewünschter Betreuungsumfang bei U3-Kindern nach Ländern (in %, Montag bis Freitag)



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2023), eigene Berechnungen, Daten gewichtet, nur Eltern mit Bedarf (n=5.890), zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

Bei U6-Kindern sind die Bedarfe der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern differenziert. 11 Prozent wünschen sich eine wöchentliche Betreuung mit mehr als 45 Stunden. Mit bis zu 45 Stunden wöchentlicher Betreuung würden 60 Prozent der Eltern auskommen und für 26 Prozent der Eltern genügte sogar eine Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden (vgl. hierzu die nachfolgende Abbildung).

Abb. 2.3: Kindertagesbetreuung: gewünschter Betreuungsumfang bei U6-Kindern nach Ländern (in %, Montag bis Freitag)



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2023), eigene Berechnungen, Daten gewichtet, nur Eltern mit Bedarf (n=11.264), zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

Da Anwesenheiten aus Gründen des Brandschutzes und des Kinderschutzes von den Einrichtungsträgern ohnehin dokumentiert werden müssen, erscheint eine landesweite digitale Vorgabe für die An- und Abwesenheitserfassung zielführend. In der Praxis sind zahlreiche Einrichtungen bereits mit Apps (zum Beispiel HortPRO) ausgestattet. Es handelt sich insofern um eine Organisationsaufgabe, welche über die Verwaltungskosten in den Entgelten abgedeckt ist (vgl. Brüning, Optimierung des Finanzierungs- und Kontrollsystems der Kindertagesförderung in M-V, 2025, S. 9, 61 f., unveröffentlicht).

Darüber hinaus gewinnt die Frage nach der Verweildauer von Kindern in Kindertagesförderung und Schule mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung an Bedeutung. Zur Wahrung des Kindeswohls erscheint eine kontinuierliche Evaluation der tatsächlichen Verweildauer erforderlich. Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Gesamtdauer der täglichen Anwesenheit in (ganztätig arbeitenden) Grundschulen und Horten unter gesundheitsbezogenen und entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten vertretbar bleibt.

Die Erhebung steht mit den Grundsätzen des Datenschutzes in Einklang und wahrt die Rechte von Kindern und Eltern. Zugleich werden die Daten in den Einrichtungen ohnehin im Rahmen der alltäglichen Verwaltungsprozesse erhoben, sodass durch die digitale Erfassung und Übermittlung kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht. Mithin bildet § 32 Absatz 1a die von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung geforderte Rechtsgrundlage für eine rechtmäßige Datenverarbeitung.

Mit dieser Regelung wird eine moderne Grundlage geschaffen, um die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu steuern, die Qualität der Angebote zu sichern und die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. Sie trägt dazu bei, Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Bedarfsplanung zu gewährleisten und den besonderen Herausforderungen eines Flächenlandes gerecht zu werden.

Die detaillierte Ausgestaltung der neuen Meldepflicht erfolgt aus rechtssystematischen Gründen, wie bisher auch, in der Verordnung zur Ausgestaltung der Auskunft nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsauskunftsverordnung – KiföAVO M-V) vom 18. August 2020.

Zu Buchstabe d

Der § 32 Absatz 3b wird ergänzt. Hintergrund ist die seitens des zuständigen Ministeriums geplante Ablösung des Schul-, Informations- und Planungssystems Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) durch eine neue Fachanwendung.

Zu Nummer 14 (§ 33)

Die Änderung in § 33 Absatz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Die Ergänzung nach § 33 Absatz 2 Satz 6 erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit. Ein förmliches Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt oder dazu ermächtigt, muss nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes darauf hinweisen, dass das betreffende Grundrecht eingeschränkt wird.

Dieses Zitiergebot soll dafür sorgen, dass nur wirklich gewollte Eingriffe vorgenommen werden und der Gesetzgeber über die Auswirkungen Rechenschaft ablegt (zum Vorstehenden Jarass/Pieroth/Jarass, 18. Aufl. 2024, GG Art. 19 Rn. 3, beck-online).

Zu Nummer 15 (§ 34)

In § 34 Absatz 4 wird die Verordnungsermächtigung erweitert. Auf der Grundlage des Absatzes 4 wurde die KiföAVO M-V erlassen. Zukünftig kann das Land den Inhalt der entsprechenden Rechtsverordnung ergänzen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Vorgaben nach § 24a Absatz 1 in der KiföAVO M-V zu konkretisieren. Mit der Verordnungsermächtigung verfolgt die Landesregierung das Ziel, eine landesweite Datenbank zu etablieren, um die Transparenz bei den Entgeltverhandlungen zu verbessern. Gleichzeitig soll durch die Einrichtung der Datenbank eine Verwaltungsvereinfachung sowie die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse vorangetrieben werden (zum Vorstehenden PdK MV G-2, KiföG M-V § 34 Erläuterung, beck-online). In diesem Sinne ist auch die vorliegende Erweiterung zu verstehen.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in § 35 Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 7. Zudem wird nach Satz 6 ein neuer Satz 7 ergänzt, da die Übergangsregelung noch von einem Teil der Leistungserbringer genutzt wird. Solange ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Übergangsregelung anwendet, werden die im Rahmen dieser Übergangsregelung entstehenden Kosten als Ausgaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt. Diese bislang geübte Praxis wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausdrücklich gesetzlich geregelt und folgt aus einer systematischen Auslegung des § 26 Absatz 1 und 4.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 bis 4 des § 35 werden aufgehoben, da es sich um zeitlich befristete Regelungen handelte.

Zu Nummer 17 (§ 36)

§ 36 wird neu gefasst. Danach sind die Regelungen zur Umsetzung des Anspruches auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2027 und 2031 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards zu evaluieren. Die Landesregierung bekennt sich zur Notwendigkeit einer regelmäßigen Evaluation, insbesondere neuer gesetzlicher Regelungen, und kommt damit auch einer Forderung der kommunalen Landesverbände im Rahmen der Verbandsanhörung nach. Konnexitätsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen können im Zusammenhang mit der Einführung des bundesrechtlichen Ganztagsrechtsanspruches indes nicht begehrt werden.

In einem vergleichbaren Fall hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern am 30. November 2023 (LVerfG 5/22) die Verletzung des Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Aufgabenerweiterung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verneint. Im Kern argumentierte das Gericht, dass Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur auf Aufgabenübertragungen Anwendung finden kann, die durch eine Bestimmung des Landes unmittelbar verursacht werden. Die Norm finde weder Anwendung auf eine Gesetzgebung des Bundes noch auf gesetzgeberisches Unterlassen. Selbst Kritiker dieser Rechtsprechung erkennen die Parallelen des Sachverhalts zum Ganztagsrechtsanspruch an, da auch beim KJSG der Aufgabenkanon des Achten Buches Sozialgesetzbuch erweitert wurde und die von § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geforderte Bestimmung mit § 1 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes bereits erfolgt ist (Schulz/Berneith, NordÖR 2024, 97).

Ferner soll eine Evaluierung der Betreuungsbedarfe, einschließlich der tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort, erfolgen. Die Verarbeitung und Auswertung der Daten bildet die Grundlage für eine bedarfsgerechte Steuerung der Leistungen in der Kindertagesförderung. Ziel der Landesregierung ist es, das System der Kindertagesförderung zukunftsfähig und flexibel auszugestalten sowie eine weiterhin verlässliche und solide Finanzierung sicherzustellen.

Die ursprünglich für das Jahr 2025 vorgesehene Evaluation des Gesetzes ist zwischenzeitlich durch zwei rechtswissenschaftliche Gutachten von Universitätsprofessor Brüning, die Feststellungen des Landesrechnungshofes in seinem aktuellen Sonderbericht zu den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V sowie die für 2026 erwartete Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen LVerfG 3/20 hinfällig geworden.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Es wird ein neuer § 38 eingefügt. Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) finanziert. Die wachsenden Anforderungen an die Kindertagesförderung bedingen kontinuierliche Anpassungen ihrer Finanzsystematik mit dem Ziel der weiteren Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat im März 2025 in seinem Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass Informationen, Verantwortung und finanzielle Verpflichtungen zwischen den Beteiligten unausgewogen verteilt sind. Hier gilt es, Regelungen einzuführen, die dieses Ungleichgewicht aufheben. Gleichzeitig sind Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz und der Steuerungsmöglichkeiten zu etablieren. Die Verarbeitung und Auswertung von Daten ist – insbesondere im Zusammenhang mit den Verhandlungen nach §§ 24, 24a – dafür unerlässlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.